



Studierendenparlament der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Protokoll der ordentlichen Sitzung des 81. Studierendenparlaments am 20.11.2023

Tagesordnung (wie unter 1b beschlossen):

1. **Begrüßung und Formalia**
 - a. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
 - b. Beschluss über Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen und Beschluss der Tagesordnung
2. **Beschluss von Protokollen**
 - a. Protokolle der Sitzung vom 23.10.2023
3. **Berichte aus Gremien**
 - a. Berichte aus den Ausschüssen
 - b. Berichte aus dem Allgemeinen Studierendenausschuss
 - c. Berichte aus weiteren Gremien
4. **Antrag 81-04-05: Neues Equipment für das Campus-Radio**
5. **Änderung der Organisationssatzung der Studierendenschaft**
6. **Änderung der Geschäftsordnung der Studierendenschaft**
7. **Sach- und Finanzanträge**
 - a. Antrag 81-04-01: Universitätsbibliothek als flexibler Lernort
 - b. Antrag 81-05-01: Business and Finance Club
 - c. Antrag 81-05-10: HSG Rethinking Economics
 - d. Antrag 81-05-11 HSG EmBiPoC (Reduzierung auf 400€)
 - e. Antrag 81-04-02: Jobticket
 - f. Antrag 81-04-03: Positionierung zu kostenlosen Menstruationsprodukten
 - g. Antrag 81-04-04: Vertragserneuerung Basta
8. **Referatsplan Inklusion**
9. **Verschiedenes**

Sitzungsort:

Hybrid LMS 8 – R.EG.007 und online via Zoom, Abstimmungs-tool VotesUp!

Zeitraum:

18:38 – 23:04 Uhr

Sitzungsleitung:

Inga Willenbockel (Präsidentin)

Melih-Tarik Özdemir (Vize-Präsident)

Kenan Bilen (Vize-Präsident)

Protokoll:

Mareike van Aken

Anwesende:

Campus Grüne: Fritz Herkenhoff, Julius Besler, Max Härtel, Hannah Schmidt, Timo Hansen, Alva Meise (bis 22:40 Uhr), Inga Willenbockel, Luca Köpping, Lukas Peschke, Katrin Meyer

RCDS: Lena Lindemann (bis 20:50 Uhr in Präsenz, ab 21:04 online bis 22:52 Uhr), Anna Goerlach, Timon Roßbach

Juso HSG: Amelie Ohff, Konstantin Braas, Melih-Tarik Özdemir, Willy Standke

LHG: Björn Wagner, Jonas Schlenz

HSG Südschleswig: Michelle Heins

Anwesende ohne Stimmrecht: Stella Thomsen, Laura Falk, Christiane Lösel (bis 19:19 Uhr), Henrich Robke (bis 19:19 Uhr), Julja Pott (bis 19:19 Uhr), Louise Hinzmann (bis 19:19 Uhr)

TOP	Abstimmung	Inhalt
<p>1) Begrüßung und Formalia a) Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Ladung b) Beschluss über Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen und Beschluss der Tagesordnung</p>	<p>a) (Ja/Nein/Enthaltung)</p> <p>b)</p> <p>(19/0/0) (19/0/0)</p>	<p>Inga W. eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Es wurde ordnungsgemäß zur ordentlichen Sitzung geladen. Mit 19 anwesenden Mitgliedern ist das StuPa beschlussfähig.</p> <p><i>[19 Stimmberechtigte]</i></p> <p>Es bestehen folgende Änderungen für die TO: Ehemals TOP 6 „Neuerlass der Reisekostenordnung und der Zuschussrichtlinie der Studierendenschaft“ wird auf die nächste Sitzung vertagt. Es kommt die NEU TOP 4 mit der Aufnahme des Dringlichkeitsantrages Antrag 81.04.05 Neues Equipment für das Campus-Radio hinzu. Damit sind NEU TOP 5 die Änderung der Organisationssatzung der Studierendenschaft, NEU TOP 6 die Änderung der Geschäftsordnung der Studierendenschaft. Die Reihenfolge von NEU TOP 7 der Sach- und Finanzanträge bleibt bestehen. Die NEU TOP 8 ist der Referatsplan Inklusion und abschließend NEU TOP 9 Verschiedenes.</p> <p>Abstimmung über die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages des Campusradios Abstimmung über die Tagesordnung</p>
<p>2) Beschluss von Protokollen a) Protokolle der Sitzung vom 23.10.2023</p>	<p>a) (15/0/5)</p>	<p><i>[20 Stimmberechtigte]</i></p> <p>Es bestehen keine Änderungswünsche. Abstimmung über die Protokolle vom 23.10.2023</p>
<p>3) Berichte aus Gremien a) Berichte aus den Ausschüssen b) Berichte aus dem Allgemeinen Studierendenausschuss c) Berichte aus weiteren Gremien</p>	<p>a)</p> <p>b)</p>	<p>Es liegen keine Berichte aus den Ausschüssen vor.</p> <p>Laura F. berichtet: Am 30.10. (in Kiel) und am 15.11.2023 (in Flensburg) hat die LAK getagt. Es wurde sich über die Thematik der Allgendertoiletten an den Universitäten ausgetauscht. Ein anderes Thema war die KfW Zinssatzerhöhung, die mittlerweile bei 9 % liegt. Hierzu wurde am 15.11.2023 eine gemeinsame Stellungnahme beschlossen.</p> <p>Im März 2024 sollen wieder die Studieninfotage stattfinden. Am 02.11.2023 fand dazu ein erstes Planungstreffen gemeinsam mit der FVK-Koordination und dem Studierendenservice statt.</p>

		<p>Am 06.11.2023 fand das Präsidiumsfrühstück mit dem Unipräsidium und studentischen Vertreter*innen aus Senat, StuPa, FVK und dem AStA statt. Es ging um das zentrale Prüfungsamt und die Exzellenzstrategie. Zum zentralen Prüfungsamt wurde besprochen, dass eine der Herausforderungen der Widerstand der Fakultäten sei. Der nächste Schritt als Studierende ist es, das Thema bei den Fachschaften auf der FVK vorzutragen. Bezüglich der Exzellenzstrategie wurde von Seiten des AStA angemerkt, dass bisher nicht ersichtlich sei, wie Studierende davon profitieren können, wenn zurzeit der Schwerpunkt auf der Wissenschaft zu liegen scheint. Während in der ersten Phase vor allem ein Fokus auf dem Exzellenzcluster liegt, soll in der zweiten Phase 2024 die Gesamtinstitution und damit auch die Studierenden berücksichtigt werden.</p> <p>Am 15.11.2023 hat der Senat getagt. Es wurde unter anderem über Anträge zu Verlängerung der Lebensarbeitszeit diskutiert, welche Professor*innen ein Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand ermöglicht. Außerdem fand eine erfolgreiche <i>Night of the Profs</i> am 17.11.2023 statt.</p> <p>Im Oktober/November fand der <i>Kritische Semesterstart</i> statt. Es wurden Veranstaltungen vom AStA im Rahmen der KriSe beworben, wenngleich eine direkte organisatorische Beteiligung nicht stattfand.</p> <p>Es wurden zum 01.11.2023 zwei Personen für die <i>Projektstelle Campusfestival</i> eingestellt, welche mittlerweile ihre Arbeit aufgenommen haben und derzeit einen Budgetplan ausarbeiten, welcher auf der StuPa Sitzung im Dezember vorgestellt werden soll.</p> <p>Am 20.11.2023 war der <i>Hochschulaktionstag</i>, bei dem der AStA in Form eines Redebeitrages vertreten war und auf die Zustände im Studium und in der Wissenschaft an der Universität aufmerksam gemacht hat.</p> <p>c) Jonas S. berichtet aus dem HHA: Bei dem Antrag 81.05.12 wurde die Finanzierung der Raummiete nicht genehmigt, da eine kostengünstigere Alternative zu wählen gewesen wäre. Julia P. und Louise H. (zwei anwesende Mitglieder) der Fachschaft Geografie haben zwei ihrer Anträge zurückgezogen (Antrag 81.05.31 und 81.05.35). Bei der Fachschaft Pharmazie fehlte der Beleg des Bahntickets. Die Fachschaft Sport hatte rückwirkend eine Erstattung für die Erstsemesterfahrt eingereicht, was nicht förderungswürdig ist. Zudem war die Aufschlüsselung der Bahnkosten unklar, da zunächst das 49€-Ticket dokumentiert und nicht das Update zum Semesterticket eingereicht wurde.</p>
--	--	---

	(20/0/0)	Abstimmung über Anträge der Fachschaft Geografie: 81.05.30-31, 33-34, 36-37: Reisekosten FS Geographie sowie angepasste Kosten des 81.05.31 (112,80 €)
	(20/0/0)	Beschluss der Empfehlungen des Haushaltsausschusses ohne die Finanzanträge 81.05.01, 10, 11
4) Antrag 81-04-05: Neues Equipment für das Campus-Radio		Christiane L. und Henrich R. stellen den Antrag vor. Das beantragte Equipment ist für alle Studierenden zugänglich und die Technik ist für die Nutzung der nächsten 20 Jahre geplant. Es erfolgt die Nachfrage, ob über die 3979,50€ oder die im Fließtext genannten 4000€ abgestimmt wird. Da sowieso nur die später erfolgenden tatsächlichen Ausgaben erstattet werden, wird über die 4000€ abgestimmt.
	(19/0/1)	Abstimmung über den Antrag 81-04-05: Neues Equipment für das Campus-Radio
5) Änderung der Organisationsatzung der Studierendenschaft		1. Lesung Kenan B. stellt die Änderungen für §15 Wahl und Abwahl des Präsidiums, §16 Aufgaben des Präsidiums, §18 Ausschüsse und dem §50 Inkrafttreten, Außerkrafttreten vor.
	(20/0/0)	2. Lesung Abstimmung über Änderung §15 Wahl und Abwahl des Präsidiums
		Kenan B. erklärt, zu §16 Aufgaben des Präsidiums, dass bei Unterstützungsbedarf des Präsidiums eine Wahlleitung, die dem Präsidium unterstellt ist, gewählt werden darf.
	(19/0/1)	Abstimmung über Änderung §16 Aufgaben des Präsidiums
		Max H. erklärt zu §18 Ausschüsse, dass durch die Änderung die Möglichkeit bestünde, eine höhere Flexibilität von „fünf bis sieben“ Mitgliedern zu erreichen. Lukas P. und Konstantin B. plädieren für den Wortlaut „fünf oder sieben“ Mitgliedern, um eine ungerade Anzahl und Wahlabstimmungen zu gewährleisten. Lukas P. stellt den AA zur Abstimmung über sechs Mitglieder. Timon R. stellt GO-Antrag zur sofortigen Abstimmung über AA.
	(9/7/2)	<i>[18 Stimmberechtigte]</i> Abstimmung über AA zu §18: sechs Mitglieder

	<p>(14/0/3)</p> <p>(18/0/0)</p> <p>(17/0/0)</p> <p>(17/0/0)</p>	<p><i>[17 Stimmberechtigte]</i> Abstimmung über Änderung §18 Ausschüsse</p> <p><i>[18 Stimmberechtigte]</i> Die Änderung zu §48 wird besprochen. Abstimmung über Änderung §48</p> <p><i>[17 Stimmberechtigte]</i> Die Änderung zu §50 wird besprochen. Abstimmung über §50</p> <p>Schlussabstimmung: <u>Beschluss zur Änderung der Organisationsatzung</u></p> <p><i>[Pause von 20:32 bis 20:50 Uhr]</i></p>
<p>6) Änderung der Geschäftsordnung der Studierendenschaft</p>	<p>a)</p> <p>(16/0/1)</p> <p>(17/0/0)</p> <p>(17/0/0)</p> <p>(16/0/0)</p> <p>(17/0/0)</p> <p>(16/0/1)</p>	<p>Kenan B. stellt die Änderung in allen 4 Absätzen des §1 Sitzungen vor.</p> <p><i>[17 Stimmberechtigte]</i> Abstimmung über Änderung §1</p> <p>Abstimmung über Änderung §4</p> <p>Abstimmung über Änderung §5</p> <p><i>[16 Stimmberechtigte]</i> Abstimmung über Änderung §11</p> <p><i>[17 Stimmberechtigte]</i> Abstimmung über Änderung §15</p> <p>Abstimmung über Änderung §19</p> <p>Nach Beratung im StuPa wurde die Änderung des §20 zu einer vorgeschlagenen Zweidrittelmehrheit gestrichen.</p>

		<p>(17/0/0) Abstimmung über Änderung §22</p> <p>(16/1/0) Redaktionelle Änderungen der Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes</p> <p>(17/0/0) <u>Schlussabstimmung: Beschluss zur Änderung der Geschäftsordnung</u></p>
<p>7) Sach- und Finanzanträge a) Antrag 81-04-01: Universitätsbibliothek als flexibler Lernort b) Antrag 81-05-01: Business und Finance Club c) Antrag 81-05-10: HSG Rethinking Economics d) Antrag 81-05-11 HSG Em-BiPoC (Reduzierung auf 400€) e) Antrag 81-04-02: Jobticket f) Antrag 81-04-03: Positionierung zu kostenlosen Menstruationsprodukten g) Antrag 81-04-04: Vertragserneuerung Basta</p>	<p>a) Melih-Tarik Ö. stellt den Antrag vor. Es geht um die Verlängerung der Öffnungszeiten, mehr Workspaces und das Aufstellen eines Kaffeeautomaten in der Universitätsbibliothek.</p> <p>Hannah S. rät den Antrag an den Hochschulausschuss zu verweisen und dass kein neuer Automat, sondern nur die Erweiterung eines vorhandenen Automaten, finanziert werden müsse.</p> <p>Inga W. stellt den GO-Antrag zur Verweisung auf den Hochschulausschuss. Timon R. stellt eine Gegenrede zur Verweisung auf den Hochschulausschuss.</p> <p>Timon R. und Laura F. stellen ÄA, die nach weiterer Diskussion wieder zurpckgezogen werden.</p> <p>(18/0/0) Abstimmung über Antrag 81-04-01: Universitätsbibliothek als flexibler Lernort</p> <p>b) Da keiner der Antragsteller*innen, wie vorab vereinbart, in der StuPa-Sitzung erschienen ist, wird über die Ablehnung des Vertrages in Gänze diskutiert. Lukas P. schlägt eine Streichung der nicht legitimen Kosten vor und ein Beschluss über die restliche Kostenerstattung. Kenan B. und Amelie O. plädieren für eine gänzliche Ablehnung des Antrages, da auch zum wiederholten Male seit Jahren keine korrekte Antragstellung erfolgt.</p> <p>(4/12/2) Abstimmung über Antrag 81-05-01: Business and Finance Club</p> <p>c) Der Antragsteller stellt den Antrag vor.</p> <p>(15/1/2) Abstimmung über Antrag 81-05-10: HSG Rethinking Economics</p>	

	<p>d) Jonas S. stellt den Antrag vor. Nach einer Diskussion über die Höhe des Honorars wird über eine Gesamtsumme von 400€ abgestimmt. (15/3/0) Abstimmung über Antrag 81-05-11: HSG EmBiPoC (Reduzierung auf 400€)</p> <p>e) Laura F. stellt den Antrag vor. (17/0/0) Abstimmung über Antrag 81-04-02: Jobticket</p> <p>f) Laura F. stellt den Antrag vor. Stella stellt folgenden ÄA zur Formulierung: „Das Studierendenparlament möge sich der folgenden Stellungnahme des AStA anschließen“ (17/0/0) Abstimmung über Antrag 81-04-03: Positionierung zu kostenlosen Menstruationsprodukten</p> <p>g) Laura F. stellt den Antrag vor. (15/0/1) Abstimmung über Antrag 81-04-04: Vertragserneuerung Basta</p>
8) Referatsplan Inklusion	<p>Laura F. stellt den Antrag vor. (15/0/1) Abstimmung über Referatsplan Inklusion</p>
9) Verschiedenes	<p>Inga W. erinnert an den Workshop zur Digitalisierung am 28.11.2023. Am 30.11.2023 findet eine Veranstaltung zum Leitbild „Leiten und Lehren“ in der Seeburg in Kiel statt. Timon R. bittet den Rechtsausschuss, seinen Antrag vor viereinhalb Jahren (Antrag als Zweifachstudierende in zwei Fachschaften Mitglied zu sein) mit einer Empfehlung zur Handlungssatzung in der kommenden Sitzung zu behandeln. Stella T. berichtet, dass über diese Thematik bereits ein Beschluss besteht. Laura F. erfragt, ob Interesse bestünde, Herrn Prof. Hundt für eine offene Fragenrunde in einer der kommenden Sitzungen einzuladen. Das StuPa bejaht eine Einladung. Inga W. kündigt die letzte Sitzung für dieses Jahr für den 18.12.2023 an.</p> <p>Inga W. schließt die Sitzung um 23:04 Uhr.</p>

Anhang

Antrag auf Änderung der Organisationssatzung der Studierendenschaft und der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Antragsteller*innen:

Inga Willenbockel, Melih-Tarik Özdemir, Maximilian Haertel und Kenan Bilen

Antragstext:

Das Studierendenparlament möge die folgenden Änderungen

1. der Organisationssatzung der Studierendenschaft (Anlage 1) sowie
2. der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments (Anlage 2 und 3)

beschließen.

Antragsbegründung:

Für die Änderungen der Organisationssatzung der Studierendenschaft und der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments wird auf die Begründungen der Anlagen 1 und 2 verwiesen.

Anlage 3 enthält lediglich redaktionelle und ausdrücklich keine inhaltlichen Änderungen der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments. Auch wurden die Änderungen aus Anlage 2 in Anlage 3 noch nicht eingepflegt. Sollte das Studierendenparlament die Änderungen beschließen, so werden diese ergänzend in die Geschäftsordnung mit eingefügt.

Weitere Anmerkungen, Ergänzungen und die Beantwortung etwaiger Fragen werden mündlich auf der Sitzung des Studierendenparlaments erfolgen.

Änderungen der Organisationsatzung der Studierendenschaft

Organisationsatzung vom 19.06.2023	Änderungen	Begründung
<p>§ 15 Wahl und Abwahl des Präsidiums (1) Auf der konstituierenden Sitzung wählt das Studierendenparlament aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode des Parlaments das Präsidium. Das Präsidium besteht aus dem*der Präsident*in und zwei Vizepräsident*innen.</p>	<p>§ 15 Wahl und Abwahl des Präsidiums (1) Auf der konstituierenden Sitzung wählt das Studierendenparlament aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode des Parlaments das Präsidium. Das Präsidium besteht aus dem*der Präsident*in und zwei Vizepräsident*innen. Das Präsidium kann seine Tätigkeit aufnehmen, sobald mindestens der*die Präsident*in gewählt ist. Sollte ein*e Vizepräsident*in oder beide Vizepräsidenten*innen nicht aus der Mitte des StuPas besetzt werden können, so können auch nicht direkt gewählte Personen i.S.d. § 27 Abs. 4 der Wahlordnung der Studierendenschaft kommissarisch für das Amt des*der Vizepräsidenten*in kandidieren. Sollten auch hierdurch nicht alle Plätze besetzt werden können, so kann jede*r Studierende der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel i.S.d. § 1 der Organisationsatzung der Studierendenschaft als kommissarische*r Vizepräsident*in kandidieren. Für die Wahl gilt Absatz 2 entsprechend. Der*Die kommissarische Vizepräsident*in übt das Amt solange aus, bis</p> <ol style="list-style-type: none"> a) ein*e ordentliche*r Vizepräsident*in gemäß Abs. 2 nachgewählt worden ist, b) er*sie durch schriftliche Erklärung an den*die Präsidenten*in oder durch mündliche Erklärung auf einer Sitzung des StuPas zurücktritt, c) er*sie exmatrikuliert wird oder d) er*sie abgewählt wird. Hierfür gilt Abs. 4 entsprechend. 	<p>Das Präsidium ist für die Arbeit des Studierendenparlaments essenziell. Dementsprechend sollte das Präsidium stets und unter allen Umständen arbeits- und vor allem handlungsfähig sein. Hierfür ist es notwendig, dass mit dem § 15 Abs. 1 S. 3 nunmehr klargestellt wird, dass das Präsidium mit der Wahl eines*r Präsidenten*in bereits arbeits- und handlungsfähig ist.</p> <p>Weiter erscheint es im Zusammenhang mit schwindenden Beteiligungen der Studierenden innerhalb der studentischen Selbstverwaltung als präventive Maßnahme für den Fall sinnvoll, dass aus der Mitte des Studierendenparlaments kein vollständiges Präsidium zusammentreten kann, den Kreis der möglichen Mitglieder des Präsidiums erst auf nicht direkt gewählte Mitglieder des Studierendenparlaments und sodann auf die gesamte Studierendenschaft zu erweitern. Hierbei soll die Möglichkeit der Wahl eines*r kommissarischen Vizepräsidenten*in oder zwei kommissarischen Vizepräsidenten*innen Abhilfe schaffen. Für die Wahl gelten die Regelungen für die Wahl regulärer Mitglieder des Präsidiums entsprechend. Die kommissarischen Mitglieder des Präsidiums werden bis zur Nachwahl ordentlicher Mitglieder des Präsidiums gewählt.</p> <p>Diese Regelung soll sicherstellen, dass der*die Präsident*in ein Präsidium hat, welches seine Aufgaben angemessen und ordnungsgemäß erfüllen kann. Weiter soll die Regelung nicht dazu dienen beliebige Studierende in das Präsidium zu holen, sondern lediglich für den Fall da sein, in welchem das Studierendenparlament kein vollständiges Präsidium aus seiner Mitte aufstellen kann.</p>

Anlage 1

Organisationsatzung vom 19.06.2023	Änderungen	Begründung
<p>§ 16 Aufgaben des Präsidiums (2) Der*die Präsident*in beruft die Sitzungen des Studierendenparlaments ein und leitet diese. Zur konstituierenden Sitzung lädt die Wahlleitung ein und leitet diese bis zur Wahl des Präsidiums.</p>	<p>§ 16 Aufgaben des Präsidiums (2) Der*die Präsident*in beruft die Sitzungen des Studierendenparlaments ein und leitet diese. Die Sitzungsleitung soll zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben von mindestens einem anderen Mitglied des Präsidiums unterstützt werden. Sollte nur ein Mitglied des Präsidiums bei einer Sitzung anwesend sein, so kann aus der Mitte der Mitglieder des StuPas, auf Vorschlag des anwesenden Mitglieds des Präsidiums, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des StuPas, eine Person gewählt werden, die das Mitglied des Präsidiums für diese Sitzung bei der Wahrnehmung der Sitzungsleitung unterstützt. Zur konstituierenden Sitzung lädt die Wahlleitung ein und leitet diese bis zur Wahl des Präsidiums. Für die Wahlleitung zur konstituierenden Sitzung gelten Satz 2 und 3 entsprechend.</p>	<p>Die Leitung der Sitzungen des Studierendenparlaments sind regelmäßig eine anspruchsvolle und herausfordernde Aufgabe. Diese sollte i.d.R. von dem ganzen Präsidium übernommen werden, sodass innerhalb der Sitzungen untereinander ausgeholfen werden bzw. bei den Tagesordnungspunkten eine Rotation der Leitung erfolgen kann. Weiter können Aufgaben so besser verteilt werden.</p> <p>§ 16 Abs. 2 S. 2 und 3 sollen nunmehr präventiv dem Fall vorbeugen, dass lediglich ein Mitglied des Präsidiums an einer Sitzung teilnehmen kann. Für diesen Fall soll es nunmehr möglich sein, eine die Sitzungsleitung unterstützende Person für die entsprechende Sitzung zu wählen. Satz 5 soll selbiges auch für die Wahlleitung auf der konstituierenden Sitzung ermöglichen.</p> <p>So kann ein flüssiger und reibungsloser Ablauf der Sitzungen gewährleistet werden.</p>
<p>§ 18 Ausschüsse (1) Das Studierendenparlament kann beratende Ausschüsse einsetzen, die ihm gegenüber für ihre Tätigkeit verantwortlich sind. Mindestens ein Mitglied eines Ausschusses muss auch Mitglied des Studierendenparlaments sein. Ein Ausschuss darf sich nicht nur aus Mitgliedern einer Liste zusammensetzen. Auf eine paritätische Besetzung soll geachtet werden.</p>	<p>§ 18 Ausschüsse (1) Das Studierendenparlament kann beratende Ausschüsse einsetzen, die ihm gegenüber für ihre Tätigkeit verantwortlich sind. Mindestens ein Mitglied eines Ausschusses soll auch Mitglied des Studierendenparlaments sein. Ein Ausschuss darf sich nicht nur aus Mitgliedern einer Liste zusammensetzen. Auf eine paritätische Besetzung soll geachtet werden.</p>	<p>Zu Abs. 1: Das letzte Amtsjahr hat gezeigt, dass es ggf. nicht möglich ist, die Ausschüsse mit mindestens einem Mitglied des Studierendenparlaments zu besetzen.</p> <p>Um Verzögerungen bei der Konstituierung der Ausschüsse zu vermeiden, ist es notwendig die Verpflichtung für die Mitgliedschaft mindestens eines Mitglieds des Studierendenparlaments in jedem Aus-</p>

Anlage 1

Organisationsatzung vom 19.06.2023	Änderungen	Begründung
<p>(2) Ständige Ausschüsse sind der</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Haushaltsausschuss mit fünf Mitgliedern, b) Rechtsausschuss mit drei Mitgliedern und c) der Hochschulausschuss mit fünf Mitgliedern. <p>(4) Sollte eine Besetzung der Ausschüsse und Kommissionen nach Abs.1 und Abs.2 mangels Bewerbungen nicht möglich sein, kann das Studierendenparlament auf Beschluss entsprechende Vorgaben zur Besetzung aussetzen.</p>	<p>(2) Ständige Ausschüsse sind der</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Haushaltsausschuss mit fünf bis sieben Mitgliedern, b) Rechtsausschuss mit drei Mitgliedern und c) der Hochschulausschuss mit fünf Mitgliedern. <p>(4) Sollte eine Besetzung der Ausschüsse und Kommissionen nach Abs.1 und Abs.2 mangels Bewerbungen nicht möglich sein, kann das Studierendenparlament auf Beschluss entsprechende Vorgaben zur Besetzung aussetzen.</p>	<p>Die Ausschüsse sind nach § 18 Abs. 1 S. 1 gegenüber dem Studierendenparlament für ihre Tätigkeit verantwortlich. Das Studierendenparlament kann weiterhin die Ausschüsse kontrollieren und wird über die Tätigkeiten der Ausschüsse von selbigen Unterricht. Auch können bei entsprechendem Verhalten die betroffenen Mitglieder gemäß § 18 Abs. 3 abgewählt werden.</p> <p>Die Notwendigkeit der verpflichtenden Mitgliedschaft mindestens eines Mitglieds des Studierendenparlaments in jedem Ausschuss wird indes nicht gesehen.</p> <p>Zu Abs. 2: Begründung erfolgt mündlich.</p> <p>Zu Abs. 4: Mit der Änderung in § 18 Abs. 1 S. 2 entfällt sodann auch die Notwendigkeit des Abs. 4, so dass dieser ersatzlos gestrichen werden kann.</p>
<p>§ 50 Inkrafttreten, Außerkrafttreten e i n g e f ü g t</p>	<p>§ 50 Inkrafttreten, Außerkrafttreten (2) Alle vorher erlassenen Satzungen dieser Art werden damit nichtig.</p>	<p>Lediglich eine fakultative Änderung zur Klarstellung, dass nur eine, die zuletzt beschlossene und verkündete, Organisationsatzung Gültigkeit besitzt.</p>

Änderungen der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments

Geschäftsordnung vom 03.07.2023	Änderungen	Begründung
<p>§ 1 Sitzungen (1) Ordentliche Sitzungen des Studierendenparlaments (StuPa) finden in der Regel montagabends statt, sie sollen nur an Vorlesungstagen stattfinden. Sie werden in der Vorlesungszeit mindestens einmal monatlich abgehalten.</p> <p>(2) Die Einladungen zu den ordentlichen Sitzungen sind unter Angabe von Ort, Termin und Tagesordnungsvorschlag spätestens am 7. Tag vor dem Sitzungstage bis 12 Uhr via Mail an die Mitglieder des Parlamentes, des Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA-Vorstand) und der Mitglieder der Ausschüsse des Studierendenparlamentes abzusenden. Von den Listen nachgerückte Mitglieder des Parlamentes, sowie Referent*innen des AStAs und die Vorsitzenden der Fachschaftsvertretungskonferenz (FVK) können auf Antrag an das Präsidium und soweit eine Verschwiegenheitserklärung vorliegt ebenfalls in den Mailverteiler aufgenommen werden. Die Einladung wird auf der Webseite des Studierendenparlamentes veröffentlicht.</p> <p>(3) Anträge (außer Finanzanträge), Anträge zur Änderung von Satzungen und Ordnungen sowie Haushaltsplanvorschläge sollen in der Regel und sofern sie keine vertraulichen Inhalte enthalten mit der Einladung versandt und auf der Webseite des Studierendenparlamentes veröffentlicht werden.</p>	<p>§ 1 Sitzungen (1) Ordentliche Sitzungen des Studierendenparlaments (StuPa) sollen montagabends während der Vorlesungszeit und nur an Vorlesungstagen stattfinden. Sie werden in der Vorlesungszeit mindestens einmal monatlich abgehalten.</p> <p>(2) Die Einladungen zu den ordentlichen Sitzungen sind unter Angabe von Ort, Termin und Tagesordnungsvorschlag spätestens am 7. Tag vor dem Sitzungstage bis 12 Uhr via Mail an</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Mitglieder des Parlamentes, b) des Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA-Vorstand) und c) der Mitglieder der Ausschüsse des Studierendenparlamentes <p>abzusenden. Auf Antrag an das Präsidium und soweit eine Verschwiegenheitserklärung vorliegt sind</p> <ul style="list-style-type: none"> a) von den Listen nachgerückte Mitglieder des Parlamentes, b) Referent*innen des AStAs und c) die Vorsitzenden der Fachschaftsvertretungskonferenz (FVK) <p>ebenfalls in den Mailverteiler mit aufzunehmen. Die Einladung wird auf der Webseite des Studierendenparlamentes veröffentlicht.</p> <p>(3) Anträge (außer Finanzanträge), Anträge zur Änderung von Satzungen und Ordnungen sowie Haushaltsplanvorschläge sollen in der Regel und sofern sie keine vertraulichen Inhalte enthalten mit der Einladung versandt und auf der Webseite des Studierendenparlamentes veröffentlicht werden.</p>	<p>Zu Abs. 1 und 2: Bloße Umformulierung zur besseren und einfacheren Lesbarkeit.</p> <p>Zu Abs. 3: Anpassung an das Verfahren zur Bereitstellung der Unterlagen in der Praxis. Weiter ist es dem Präsidium nicht möglich fehlende Unterlagen spätestens drei Tage vor dem Sitzungstag nachzureichen, wenn die Unterlagen dem Präsidium ebenfalls bis zu dem Zeitpunkt nicht vorliegen.</p>

Anlage 2

Geschäftsordnung vom 03.07.2023	Änderungen	Begründung
<p>Sofern Unterlagen zu den Anträgen dem Präsidium beim Versenden der Einladung noch nicht vorliegen, sind diese unverzüglich, spätestens jedoch am dritten Tag vor dem Sitzungstag bis 9 Uhr, nachzureichen. Vertrauliche Anträge werden nicht mit der Einladung versandt und nicht auf der Webseite veröffentlicht.</p> <p>(4) Die Mitglieder des Parlaments werden durch das Präsidium in eine OLAT-Gruppe eingeladen. Die OLAT-Gruppe dient dem Austausch der Mitglieder des Parlamentes und dem Zugang zu Sitzungsunterlagen. Die Einladung mit dem Tagesordnungsvorschlag, Anträge (außer Finanzanträge), Anträge zur Änderung von Satzungen und Ordnungen, das Protokoll des Haushaltsausschusses, Haushaltsplanvorschläge sowie alle weiteren Sitzungsunterlagen werden mit Versand der Einladung in der OLAT-Gruppe zur Verfügung gestellt. Von den Listen nachgerückte Mitglieder des Parlamentes und Vertreter*innen der Mitglieder des Parlamentes sowie Mitglieder der studentischen Ausschüsse können auf Antrag an das Präsidium und soweit eine Verschwiegenheitserklärung vorliegt ebenfalls in die OLAT-Gruppe aufgenommen werden. Sämtliche Kommunikation, die über die OLAT-Gruppe erfolgt, ist vertraulich zu behandeln.</p>	<p>Sofern Unterlagen zu den Anträgen dem Präsidium beim Versenden der Einladung noch nicht vorliegen, sind diese unverzüglich, spätestens jedoch am dritten Tag vor dem Sitzungstag bis 9 Uhr, nachzureichen. Vertrauliche Anträge werden nicht mit der Einladung versandt und nicht auf der Webseite veröffentlicht.</p> <p>(4) Die Mitglieder des Parlaments werden durch das Präsidium in eine OLAT-Gruppe eingeladen. Sollte trotz des Hinweises des Präsidiums von Mitgliedern des StuPas keine Verschwiegenheitserklärung eingereicht werden, so kann sich das Präsidium vorbehalten entsprechende Mitglieder des StuPas aus der OLAT-Gruppe zu entfernen. Die OLAT-Gruppe dient dem Austausch der Mitglieder des Parlamentes und dem Zugang zu Sitzungsunterlagen, insbesondere den vertraulichen Sitzungsunterlagen. Die Einladung mit dem Tagesordnungsvorschlag, Anträge (außer Finanzanträge), Anträge zur Änderung von Satzungen und Ordnungen, das Protokoll des Haushaltsausschusses, Haushaltsplanvorschläge sowie alle weiteren Sitzungsunterlagen werden mit Versand der Einladung in der OLAT-Gruppe zur Verfügung gestellt. Von den Listen nachgerückte Mitglieder des Parlamentes und Vertreter*innen der Mitglieder des Parlamentes sowie Mitglieder der studentischen Ausschüsse können auf Antrag an das Präsidium und soweit eine Verschwiegenheitserklärung vorliegt ebenfalls in die OLAT-Gruppe aufgenommen werden. Sämtliche Kommunikation, die über die OLAT-Gruppe erfolgt, ist vertraulich zu behandeln.</p>	<p>Somit reicht das unverzügliche nachreichen in diesem Kontext aus.</p> <p>Zu Abs. 4 S. 2: Auch wenn die Verschwiegenheit in § 21 bereits impliziert wird, wird selbst hier die Verschwiegenheit erst durch die Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung für das Studierendenparlament bzw. dessen Präsidium ersichtlich. Sollte trotz des Hinweises des Präsidiums von Mitgliedern des Studierendenparlamentes keine Verschwiegenheitserklärung eingereicht werden, so sollte das Präsidium die Möglichkeit haben, betreffenden Mitgliedern den Zugang zu vertraulichen Unterlagen zu entziehen. Die öffentlichen Unterlagen sind weiterhin auf der Internetseite des Studierendenparlamentes abrufbar.</p> <p>Zu Abs. 4 S. 3: Anpassung an die Praxis. Siehe Begründung zu Abs. 3.</p>

Anlage 2

Geschäftsordnung vom 03.07.2023	Änderungen	Begründung
<p>§ 4 Zusammensetzung und Aufgaben des Präsidiums</p> <p>(3) Die Mitglieder des Präsidiums werden auf der konstituierenden Sitzung des StuPa aus seiner Mitte mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des StuPa gewählt. Kommt diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht zustande, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat.</p>	<p>§ 4 Zusammensetzung und Aufgaben des Präsidiums</p> <p>(3) Die Mitglieder des Präsidiums werden auf der konstituierenden Sitzung des StuPa aus seiner Mitte mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des StuPa gewählt. Kommt diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht zustande, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Das Präsidium kann seine Tätigkeit aufnehmen, sobald mindestens der*die Präsident*in gewählt ist. Sollte ein*e Vizepräsident*in oder beide Vizepräsidenten*innen nicht aus der Mitte des StuPas besetzt werden können, so können auch nicht direkt gewählte Personen i.S.d. § 27 Abs. 4 der Wahlordnung der Studierendenschaft kommissarisch für das Amt des*der Vizepräsidenten*in kandidieren. Sollten auch hierdurch nicht alle Plätze besetzt werden können, so kann jede*r Studierende der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel i.S.d. § 1 der Organisationssatzung der Studierendenschaft als kommissarische*r Vizepräsident*in kandidieren. Für die Wahl gelten Satz 1 und 2 entsprechend. Der*Die kommissarische Vizepräsident*in übt das Amt solange aus, bis</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ein*e ordentliche*r Vizepräsident*in nachgewählt worden ist, b) er*sie durch schriftliche Erklärung an den*die Präsidenten*in oder durch mündliche Erklärung auf einer Sitzung des StuPas zurücktritt, c) er*sie exmatrikuliert wird oder d) er*sie abgewählt wird. Hierfür gilt Abs. 5 entsprechend. 	<p>Siehe Anlage 1: Änderung zu § 15 Abs. 1 Organisationssatzung</p>

Anlage 2

Geschäftsordnung vom 03.07.2023	Änderungen	Begründung
<p>§ 5 Sitzungsleitung (1) Ein Mitglied des Präsidiums leitet die Sitzungen des StuPa. Es ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzungen des StuPa nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung verantwortlich.</p>	<p>§ 5 Sitzungsleitung (1) Ein Mitglied des Präsidiums leitet die Sitzungen des StuPa. Es ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzungen des StuPa nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung verantwortlich. Die Sitzungsleitung soll zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben von mindestens einem anderen Mitglied des Präsidiums unterstützt werden. Sollte nur ein Mitglied des Präsidiums bei einer Sitzung anwesend sein, so kann aus der Mitte der Mitglieder des StuPas, auf Vorschlag des anwesenden Mitglieds des Präsidiums, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des StuPas, eine Person gewählt werden, die das Mitglied des Präsidiums für diese Sitzung bei der Wahrnehmung der Sitzungsleitung unterstützt.</p>	<p>Siehe Anlage 1: Änderung zu § 16 Abs. 2 Organisationsatzung</p>
<p>§ 11 Anträge, Dringlichkeitsanträge, Änderungsanträge, Initiativanträge (2) Finanzanträge sind in der Regel an den Haushaltsausschuss zu stellen.</p>	<p>§ 11 Anträge, Dringlichkeitsanträge, Änderungsanträge, Initiativanträge (2) Finanzanträge sind in der Regel spätestens am vierzehnten Tag vor dem Sitzungstermin des StuPas an den Haushaltsausschuss zu stellen. Hiervon ausgenommen sind Anträge nach Abs. 3. Während der vorlesungsfreien Zeit und im Eilfall werden die erforderlichen Beschlüsse durch solche des AStAs ersetzt. Der Haushaltsausschuss des StuPas ist hiervon zu unterrichten, auf dessen Verlangen kann das StuPa mit Mehrheit der Mitglieder diese Beschlüsse aufheben.</p>	<p>Analog zu der Frist in § 5 Abs. 2 S. 2 der Zuschussrichtlinie.</p>
<p>§ 15 Ausschüsse (1) Das StuPa kann beratende Ausschüsse einsetzen, die ihm gegenüber für ihre Tätigkeit verantwortlich sind. Ein Mitglied jedes Ausschusses muss auch Mitglied des StuPa sein. Ein Ausschuss darf sich nicht nur aus Mitgliedern einer Liste zusammensetzen. Auf eine paritätische Besetzung soll geachtet werden.</p>	<p>§ 15 Ausschüsse (1) Das StuPa kann beratende Ausschüsse einsetzen, die ihm gegenüber für ihre Tätigkeit verantwortlich sind. Ein Mitglied jedes Ausschusses soll auch Mitglied des StuPa sein. Ein Ausschuss darf sich nicht nur aus Mitgliedern einer Liste zusammensetzen. Auf eine paritätische Besetzung soll geachtet werden.</p>	<p>Bzgl. Abs. 1 siehe Anlage 1: Änderung zu § 18 Abs. 1 Organisationsatzung</p>

Anlage 2

Geschäftsordnung vom 03.07.2023	Änderungen	Begründung
<p>(2) Ständige Ausschüsse sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Haushaltsausschuss mit 5 Mitgliedern, b) der Rechtsausschuss mit 3 Mitgliedern, c) der Hochschulausschuss mit 5 Mitgliedern, d) die Härtefallkommission mit 3 bis 5 Mitgliedern. <p>Das StuPa kann darüber hinaus jederzeit weitere Ausschüsse für die laufende Amtszeit einrichten. Dabei legt es die Anzahl der Ausschussmitglieder fest.</p> <p>(4) Sollte eine Besetzung der Ausschüsse und Kommissionen nach Abs. 1 und 2 mangels Bewerbungen nicht möglich sein, kann das StuPa auf Beschluss entsprechende Vorgaben zur Besetzung aussetzen.</p>	<p>(2) Ständige Ausschüsse sind der</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Haushaltsausschuss mit fünf bis sieben Mitgliedern, b) Rechtsausschuss mit drei Mitgliedern und c) Der Hochschulausschuss mit fünf Mitgliedern. d) die Härtefallkommission mit 3 bis 5 Mitgliedern. <p>Das StuPa kann darüber hinaus jederzeit weitere Ausschüsse für die laufende Amtszeit einrichten. Dabei legt es die Anzahl der Ausschussmitglieder fest.</p> <p>(4) Sollte eine Besetzung der Ausschüsse und Kommissionen nach Abs. 1 und 2 mangels Bewerbungen nicht möglich sein, kann das StuPa auf Beschluss entsprechende Vorgaben zur Besetzung aussetzen.</p>	<p>Zu Abs. 2: Mit der Neufassung der Organisationsatzung der Studierendenschaft auf der Sitzung des Studierendenparlaments vom 19.06.2023 (Beschluss vom 19.06.2023, Genehmigung und Fassung vom 27.06.2023, bekannt gemacht am 29.06.2023) wurde die Härtefallkommission aus dem § 18 sowie der § 19, der die Modalitäten und Aufgaben der Härtefallkommission regelt, ersatzlos gestrichen. Die Streichung der Härtefallkommission aus der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments ist somit die stringente Folge dieser Neufassung.</p> <p>Bzgl. Abs. 4 siehe Anlage 1: Änderung zu § 18 Abs. 4 Organisationsatzung.</p> <p>Die folgenden Absätze würden von der Nummerierung abgestuft werden (Abs. 5 zu neu Abs. 4 usw.).</p>
<p>§ 19 Newsletter</p> <p>(4) Der Newsletter wird im Namen des Präsidiums per E-Mail an alle Studierenden verschickt. Darüber hinaus wird er auf der Webseite des StuPa der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Es soll mindestens ein Newsletter pro Semester erscheinen.</p>	<p>§ 19 Newsletter</p> <p>(4) Der Newsletter wird im Namen des Präsidiums per E-Mail an alle Studierenden verschickt. Darüber hinaus wird er auf der Webseite des StuPa der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Es soll mindestens ein Newsletter pro Semester erscheinen.</p>	<p>Der Newsletter ist eine exzellente Möglichkeit große Teile der Studierendenschaft auf die Arbeit des Studierendenparlaments aufmerksam zu machen und u.U. hierfür sogar zu begeistern.</p> <p>Nichtsdestotrotz erfordert die Anfertigung des Newsletters viel Zeit und Kapazitäten, die je nach Möglichkeiten des Präsidiums anderswo sinnvoller alloziert sein könnten. Auch gibt es Phasen, in denen es schlichtweg nicht notwendig ist, semesterweise einen Newsletter anzufertigen, z.B. aufgrund mangelnden Inhalts.</p> <p>Somit sollte die Anfertigung des Newsletters in das Ermessen des Präsidiums gestellt werden.</p>

Anlage 2

Geschäftsordnung vom 03.07.2023	Änderungen	Begründung
<p>§ 20 Änderung der Geschäftsordnung Änderungen dieser Geschäftsordnung erfolgen durch Beschluss mit Mehrheit der Mitglieder des StuPa.</p>	<p>§ 20 Änderung der Geschäftsordnung Änderungen dieser Geschäftsordnung erfolgen durch Beschluss mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des StuPa.</p>	<p>Änderungen der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments sollten nicht leichtfertig getätigt werden, sondern i.d.R. von einem Großteil des Studierendenparlaments getragen werden. Eine einfache Mehrheit ist in diesem Kontext eine zu geringe Hürde, insbesondere da andere Geschäftsordnungen und Satzungen der verfassten Studierendenschaft bereits eine Zweidrittelmehrheit für Änderungen voraussetzen.</p> <p>Bsp.: § 49 der Organisationssatzung der Studierendenschaft, § 21 der Beitragssatzung der Studierendenschaft und § 10 der Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses.</p>
<p>§ 22 Inkrafttreten (1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p>	<p>§ 22 Inkrafttreten (1) Diese Geschäftsordnung wurde am 20.11.2023 beschlossen und tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Alle vorausgegangenen Ordnungen und Bestimmungen dieser Art werden damit nichtig.</p>	<p>Siehe Anlage 1: Änderung zu § 50 Abs. 2 Organisationssatzung analog</p>

Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

vom 20.11.2023
- Lesefassung -

I. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Sitzungen

(1) Ordentliche Sitzungen des Studierendenparlaments (StuPa) finden in der Regel montagabends statt, sie sollen nur an Vorlesungstagen stattfinden. Sie werden in der Vorlesungszeit mindestens einmal monatlich abgehalten.

(2) Die Einladungen zu den ordentlichen Sitzungen sind unter Angabe von Ort, Termin Zeit und Tagesordnungsvorschlag spätestens am 7. siebten Tag vor dem Sitzungstage bis 12 Uhr via Mail an die Mitglieder des Parlamentes StuPas, des den Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA-Vorstand) und der Mitglieder der Ausschüsse des Studierendenparlamentes StuPas abzusenden. Von den Listen nachgerückte Mitglieder des Parlamentes StuPas, sowie Referent*innen des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStAs) und die Vorsitzenden der Fachschaftsvertretungskonferenz (FVK) können auf Antrag an das Präsidium und soweit eine Verschwiegenheitserklärung vorliegt ebenfalls in den Mailverteiler aufgenommen werden. Die Einladung wird auf der Webseite des Studierendenparlamentes StuPas veröffentlicht.

(3) Anträge (außer Finanzanträge), Anträge zur Änderung von Satzungen und Ordnungen sowie Haushaltsplanvorschläge sollen in der Regel und sofern sie keine vertraulichen Inhalte enthalten mit der Einladung versandt und auf der Webseite des Studierendenparlamentes StuPas veröffentlicht werden. Sofern Unterlagen zu den Anträgen dem Präsidium beim Versenden der Einladung noch nicht vorliegen, sind diese unverzüglich, spätestens jedoch am dritten Tag vor dem Sitzungstag bis 9 Uhr, nachzureichen. Vertrauliche Anträge werden nicht mit der Einladung versandt und nicht auf der Webseite veröffentlicht.

(4) Die Mitglieder des Parlamentes StuPas werden durch das Präsidium in eine OLAT-Gruppe eingeladen. Die OLAT-Gruppe dient dem Austausch der Mitglieder des Parlamentes StuPas und dem Zugang zu Sitzungsunterlagen. Die Einladung mit dem Tagesordnungsvorschlag, Anträge (außer Finanzanträge), Anträge zur Änderung von Satzungen und Ordnungen, das Protokoll des Haushaltsausschusses, Haushaltsplanvorschläge sowie alle weiteren Sitzungsunterlagen werden mit Versand der Einladung in der OLAT-Gruppe zur Verfügung gestellt. Von den Listen nachgerückte Mitglieder des Parlamentes StuPas und Vertreter*innen der Mitglieder des Parlamentes StuPas sowie Mitglieder der studentischen Ausschüsse können auf Antrag an das Präsidium und soweit eine Verschwiegenheitserklärung vorliegt ebenfalls in die OLAT-Gruppe aufgenommen werden. Sämtliche Kommunikation, die über die OLAT-Gruppe erfolgt, ist vertraulich zu behandeln.

Anlage 3

§ 2 Außerordentliche Sitzungen

(1) Außerordentliche Sitzungen des **Parlaments StuPas** finden statt:

- a) aufgrund selbstständiger Einladung durch den*die **Präsidenten*in** oder Mehrheitsbeschluss des Präsidiums,
- b) auf Verlangen des **Allgemeinen Studierendenausschusses AStAs**,
- c) auf Verlangen von mindestens vier Mitgliedern des **Parlaments StuPas**.

(2) Die Einladungen zu den außerordentlichen Sitzungen des **Parlaments StuPas** sind unter Angabe von Ort, **Termin Zeit** und Tagesordnungsvorschlag spätestens am dritten Tag vor dem Sitzungstag bis 9 Uhr an die Mailadressen der nach § 1 **(2) Abs. 2** Berechtigten abzusenden und auf der Webseite des **Studierendenparlaments StuPas** zu veröffentlichen.

(3) § 1 **(3) Abs. 3** und **(4) 4** gelten für außerordentliche Sitzungen entsprechend.

§ 3 Öffentlichkeit, Redeberechtigung

(1) Die Sitzungen des **Parlaments StuPas** sind mit Ausnahme von Tagesordnungspunkten, die Personal und Personaldebatten behandeln, grundsätzlich öffentlich. Das **Parlament StuPa** kann die Öffentlichkeit in Ausnahmefällen gemäß § 10 **S. 1 lit. k**) für einzelne Tagesordnungspunkte vorübergehend ausschließen.

(2) Bei Sitzungen des **Parlaments StuPas** sind alle Anwesenden redeberechtigt.

§ 4 Zusammensetzung und Aufgaben des Präsidiums

(1) Das Präsidium regelt die Arbeit des **Studierendenparlaments StuPas**. Es ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzungen des **Studierendenparlaments StuPas** verantwortlich.

(2) Das Präsidium besteht aus einem*einer **Präsidenten*in** und zwei **Vizepräsidenten*innen**.

(3) Die Mitglieder des Präsidiums werden auf der konstituierenden Sitzung des **Parlaments StuPas** aus seiner Mitte mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des **Parlamentes StuPas** gewählt. Kommt diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht zustande, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat.

(4) Mitglieder des Präsidiums können kein anderes Amt in einem Organ der verfassten Studierendenschaft bekleiden; dies gilt nicht für Ämter in den Fachschaften.

(5) Mitglieder des Präsidiums können mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des **Parlamentes StuPas** abgewählt werden.

(6) Das Präsidium ist für die Sitzungsorganisation und -leitung, für die Kommunikation mit den Studierenden und den verschiedenen Organen und Verwaltungsabteilungen der Studierendenschaft und der Universität, die Öffentlichkeitsarbeit des **Parlamentes StuPas** und die Veröffentlichung des **StuPa-Newsletters** sowie für die Erstellung und Archivierung der Sitzungsprotokolle verantwortlich.

(7) Wenn ein Mitglied des Präsidiums zur Sache spricht, muss ein anderes Mitglied des Präsidiums in dieser Zeit die Sitzungsleitung übernehmen.

Anlage 3

(8) Die Mitglieder des Präsidiums erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe im Personalplan der Studierendenschaft festgesetzt ist.

II. Abschnitt Sitzungsablauf

§ 5 Sitzungsleitung

(1) Ein Mitglied des Präsidiums leitet die Sitzungen des **Parlaments StuPas**. Es ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzungen des **Parlaments StuPas** nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung verantwortlich.

(2) Die Geschäftsordnung ist von der Sitzungsleitung im Sinne der Gewährleistung einer flüssigen und sachbezogenen Verhandlung auszulegen.

(3) Die Sitzungsleitung kann die Redezeit beschränken. Diesen Beschluss kann das **Parlament StuPa** durch einen Geschäftsordnungsantrag nach § 10 S. 1 lit. h) aufheben.

§ 6 Beschlussfähigkeit

(1) Das **Parlament StuPa** ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte anwesend ist.

(2) Das Präsidium stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit gemäß **(+) Abs. 1** fest.

(3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird das **Parlament StuPa** zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist es abweichend von **(+) Abs. 1** beschlussfähig, wenn darauf in dieser Einladung hingewiesen worden ist und mindestens drei der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 7 Tagesordnung

(1) Das Präsidium stellt nach Rücksprache mit dem AStA-Vorstand einen Tagesordnungsvorschlag zusammen.

(2) Bestandteil jeder ordentlichen Sitzung des **Parlaments StuPas** sollen zumindest die **folgenden** Tagesordnungspunkte sein:

- a) Formalia
- b) Berichte
- c) Sach- und Finanzanträge
- d) Verschiedenes

(3) Wünscht ein Mitglied des **Parlaments StuPas** die Aufnahme eines Punktes in die Tagesordnung oder deren Änderung, so ist dies dem Präsidium schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen oder zu Beginn der Sitzung zu beantragen.

(4) Das **Parlament StuPa** beschließt die endgültige Tagesordnung. Hierbei ist darauf zu achten, dass Tagesordnungspunkte, zu denen Gäste anwesend sind, möglichst zu Beginn der Sitzung behandelt werden.

Anlage 3

§ 8 Worterteilung

(1) Die Reihenfolge der Wortmeldungen ergibt sich aus einer weich FLINTA*-quotierten Redeliste¹, dabei haben Erstredner*innen Vorrang. Das Wort erteilt die Sitzungsleitung.

(2) Eine Person darf nur einmal zurzeit auf der Redeliste stehen.

§ 9 Direkte Erwiderung

(1) Wird eine Person mit Namen oder Funktion in einem Redebeitrag direkt angesprochen, so kann diese Person eine kurz gefasste Gegenrede oder Antwort erwidern, welche die Ausführungen der*des Vorredners*in direkt betreffen.

(2) Zur direkten Erwiderung wird das Wort sofort nach dem Redebeitrag durch die Sitzungsleitung erteilt. Eine direkte Erwiderung darf nicht erneut erwidert werden.

§ 10 Geschäftsordnungsanträge

Zur Geschäftsordnung können durch Zuruf oder Handzeichen (Heben von beiden Händen) von allen anwesenden Studierenden folgende Anträge gestellt werden:

- a) auf Unterbrechung der Sitzung,
- b) auf Schluss der Sitzung,
- c) auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
- d) auf Wiedereintritt in einen bereits abgeschlossenen Tagesordnungspunkt,
- e) auf Überweisung an einen Ausschuss,
- f) auf Nichtbefassung,
- g) auf Schluss der Redeliste oder der Debatte,
- h) auf Einführen, Aufheben oder Änderung einer Redezeitbeschränkung,
- i) auf Beschränkung der Redeberechtigung auf die Mitglieder des **Parlaments StuPas**,
- j) auf Ausschluss der Öffentlichkeit,
- k) auf Personaldebatte unter Ausschluss der*des Betroffenen und
- l) auf Aufhebung einer Ermessensentscheidung des Präsidiums.

Geschäftsordnungsanträge von Mitgliedern des **Parlaments StuPas** sind stets vorrangig zu behandeln. Die Geschäftsordnungsanträge g), i), j), und k) **und** können durch einen erneuten Geschäftsordnungsantrag wieder aufgehoben werden. Der Geschäftsordnungsantrag d) kann nur einstimmig getroffen werden. Beim Geschäftsordnungsantrag j) ist beim Ausschluss der Öffentlichkeit eine Abstimmung in jedem Fall erforderlich. Wird ein Geschäftsordnungsantrag vom **Parlament StuPa** nicht angenommen, sind weitere, inhaltlich gleichbedeutende Anträge unter diesem Tagesordnungspunkt in der Regel, mindestens jedoch bis nach dem nächsten Redebeitrag, nicht zulässig und können vom Präsidium abgelehnt werden.

§ 11 Anträge, Dringlichkeitsanträge, Änderungsanträge, Initiativanträge

(1) Anträge dürfen von allen Studierenden der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel gestellt werden. Diese müssen dem Präsidium spätestens am **9. neunten** Tag vor dem Sitzungstermin zugehen.

(2) Finanzanträge sind in der Regel an den Haushaltsausschuss zu stellen.

¹ Bei der weichen Quote wird mindestens jeder zweite Redebeitrag von einer FLINTA*-Person (Frauen, **Lesben**, Inter, Nicht-binär, Trans, Agender **und andere marginalisierte Gruppen**) gehalten. Es gibt zwei Redelisten: Eine für FLINTA*-Personen und eine für Männer. Wenn die Redeliste der FLINTA*-Personen leer ist, kann die Debatte trotzdem weitergeführt werden.

Anlage 3

(3) Dringlichkeitsanträge sind Anträge, deren Gegenstand bei Behandlung auf einer späteren Sitzung gefährdet ist. Das Versäumen der Antragsfrist darf von der*dem Antragssteller*in nicht zu vertreten sein. Dringlichkeitsanträge müssen bis Sitzungsbeginn beim Präsidium eingehen und werden nur mit Zustimmung des **Parlamentes StuPas** in die Tagesordnung aufgenommen.

(4) Während einer laufenden Sitzung können nur noch Initiativanträge eingebracht werden. Sofern ein **Initiativanträge Initiativantrag** von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten namentlich unterstützt wird, kann das **Parlament StuPa** mit **2/3-Zweidrittelmehrheit** der anwesenden Stimmberechtigten über die Aufnahme in die Tagesordnung beschließen.

(5) Dringlichkeits- und Initiativanträge auf Abänderung von Satzungen und Ordnungen sind nicht zulässig.

(6) Alle Anträge sind vom Präsidium nach ihrem Eingang mit einer laufenden Nummer zu versehen und unter dieser in Einladung, Tagesordnung und Protokoll zu führen. Finanzanträge werden unabhängig von anderen Anträgen nummeriert.

(7) Änderungsanträge über die vorliegenden Anträge sind bis zur Abstimmung über den betreffenden Antrag zulässig.

§ 12 Beschlüsse und Wahlen

(1) Beschlüsse und Wahlen richten sich nach den Regelungen der Organisationssatzung, der anderen Satzungen der Studierendenschaft und dem Hochschulgesetz, insbesondere nach § 15 und § 17; soweit keine anderweitige Regelung besteht, richten sich Wahlen nach den folgenden Absätzen.

(2) Bei Wahlen für ein Amt oder mehrere gleichartige Ämter kann jedes Mitglied des **Studierendenparlamentes StuPas** entweder für bis zu so viele Kandidaten*innen stimmen, wie es Ämter zu besetzen gilt, oder insgesamt mit Nein stimmen oder sich enthalten.

(3) Im ersten Wahlgang sind diejenigen Kandidaten*innen gewählt, auf die die Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des **Studierendenparlamentes StuPas** entfallen. Werden hierdurch nicht alle Ämter besetzt, erfolgt für die verbliebenen Ämter ein zweiter Wahlgang unter gleichen Voraussetzungen. Werden auch hierdurch nicht alle Ämter besetzt, erfolgt für die verbliebenen Ämter ein dritter Wahlgang, in dem in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen so viele Kandidaten*innen gewählt sind, wie es noch Ämter zu besetzen gilt; jedenfalls nicht gewählt sind dabei Kandidaten*innen, auf die nicht mehr Stimmen entfallen, als es Nein-Stimmen gibt.

(4) Entfallen im dritten Wahlgang auf mehrere Kandidaten*innen gleich viele Stimmen und sind die betreffenden Kandidaten*innen nicht ohnehin gewählt oder nicht gewählt, so erfolgt zwischen ihnen eine Stichwahl. Auf die Stichwahl findet das Verfahren für den dritten Wahlgang mit der Maßgabe Anwendung, dass Nein-Stimmen unstatthaft sind. Führt die Stichwahl zu erneuter Stimmengleichheit, entscheidet das vom Präsidium zu ziehende Los.

(5) Konnten auch im dritten Wahlgang und einer etwaigen Stichwahl nicht alle Ämter besetzt werden, so sind die verbliebenen Kandidaten*innen endgültig nicht gewählt. In diesem Fall soll auf der nächsten Sitzung des **Studierendenparlamentes StuPas** eine erneute Wahl erfolgen. Das Präsidium kann von einer erneuten Wahl absehen, wenn keine neuen Bewerbungen erfolgen.

Anlage 3

(6) Kandidaturen sind bis zur Eröffnung des ersten Wahlganges möglich.

§ 13 Lesungen

(1) Satzungs- und Ordnungsänderungen sowie die Verabschiedung des Haushaltsplans sind grundsätzlich in zwei Lesungen zu beraten. Über sonstige Vorlagen und Anträge wird nach einmaliger Beratung beschlossen. Nachtragshaushaltspläne können bereits nach einmaliger Beratung beschlossen werden, wenn dem kein Mitglied des **Parlaments StuPa** widerspricht.

(2) Die erste Lesung besteht aus der Grundsatzdebatte. Wird in ihr kein Geschäftsordnungsantrag auf Vertagung, Verweisung an einen Ausschuss oder Nichtbefassung angenommen oder ist die zweite Lesung nicht von vornherein für eine weitere Sitzung geplant, so tritt das **Parlament StuPa** in die zweite Lesung ein.

(3) Die zweite Lesung besteht aus Einzelberatung und Einzelabstimmung. Änderungsanträge werden sofort oder in sinnvollen Abschnitten beraten und beschlossen; die jeweils sachlich oder finanziell weitergehenden Anträge sind bei der Abstimmung vorzuziehen.

(4) Bis zur Schlussabstimmung kann das **Parlament StuPa** eine dritte Lesung beschließen.

(5) Am Ende der letzten Lesung wird über den Antrag abgestimmt.

§ 14 Ordnungsrufe

(1) Die Sitzungsleitung kann Anwesende zur Ordnung oder zur Sache rufen. Hiergegen kann nur unverzüglich Einspruch eingelegt werden, der vom **Parlament StuPa** ohne Beratung entschieden wird.

(2) Ist eine Person zweimal in derselben Sache zur Ordnung oder zur Sache gerufen worden und nach dem zweiten Male auf die Folgen einer weiteren Zurechtweisung hingewiesen worden, so kann ihr*ihm die Sitzungsleitung im erneuten Fall bis zur Erledigung der Sache das Wort entziehen oder sie*ihn der Sitzung verweisen.

III. Abschnitt Ausschüsse und Ausschussarbeit

§ 15 Ausschüsse

(1) Das **Studierendenparlament StuPa** kann beratende Ausschüsse einsetzen, die ihm gegenüber für ihre Tätigkeit verantwortlich sind. Ein Mitglied jedes Ausschusses **muss sollte** auch Mitglied des **Studierendenparlaments Stupas** sein. Ein Ausschuss darf sich nicht nur aus Mitgliedern einer Liste zusammensetzen. Auf eine paritätische Besetzung soll geachtet werden.

Anlage 3

(2) Ständige Ausschüsse sind:

- a) der Haushaltsausschuss mit 5 Mitgliedern,
- b) der Rechtsausschuss mit 3 Mitgliedern, und
- c) der Hochschulausschuss mit 5 Mitgliedern,.
- d) die Härtefallkommission mit 3 bis 5 Mitgliedern.

Das **Parlament StuPa** kann darüber hinaus jederzeit weitere Ausschüsse für die laufende Amtszeit einrichten. Dabei legt es die Anzahl der Ausschussmitglieder fest.

(3) Mitglieder der Ausschüsse können auf Beschluss des **Studierendenparlamentes StuPas** mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des **Studierendenparlamentes StuPas** aus dem Ausschuss oder der Kommission abgewählt werden.

(4) Sollte eine Besetzung der Ausschüsse und Kommissionen nach ~~(1)~~ Abs. 1 und ~~(2)~~ 2 mangels Bewerbungen nicht möglich sein, kann das **Studierendenparlament StuPa** auf Beschluss entsprechende Vorgaben zur Besetzung aussetzen.

(5) Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung finden auf die Ausschüsse entsprechend Anwendung, sofern diese nichts anderes beschließen.

(6) Das Präsidium oder das **Parlament StuPa** bestimmt den Zeitpunkt, zu dem der Ausschuss erstmals zusammentritt. Bis zur Wahl einer*ines Ausschussvorsitzenden führt das Präsidium den Vorsitz.

§ 16 Ausschussvorsitz

(1) Der Ausschussvorsitz wird auf der ersten Sitzung des Ausschusses gewählt.

(2) Er beruft den Ausschuss ein und leitet die Sitzungen.

(3) Er berichtet mindestens einmal pro Semester dem **Parlament StuPa** von der Tätigkeit des Ausschusses.

(4) Er kann zur Vertretung seiner Aufgaben gemäß Abs. 2 und 3 eine Vertretung aus den Mitgliedern des Ausschusses bestimmen.

§ 17 Ausschusssitzungen

(1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich. Die Sitzungstermine und Sitzungsorte werden auf der Webseite des **Parlamentes StuPas** bekannt gegeben.

(2) Ein*e Antragsteller*in hat das Recht, den eigenen Antrag im Ausschuss zu verteidigen, auch wenn die Öffentlichkeit gemäß § 10 S. 1 lit. k) ausgeschlossen wurde.

IV. Abschnitt Dokumentation der Sitzungen und Öffentlichkeitsarbeit

§ 18 Protokoll

(1) Die **Parlaments StuPa**-Sitzungen werden durch die festangestellte Schriftführung, die Ausschusssitzungen durch ein Mitglied des Ausschusses protokolliert.

(2) Das Präsidium, beziehungsweise der Ausschussvorsitz, ist für die Erstellung des Protokolls verantwortlich. Das Präsidium ist für die Archivierung sämtlicher Protokolle zuständig.

(3) Das Protokoll muss enthalten:

- a) den Ort und den Tag der Sitzung,
- b) die Namen der anwesenden Mitglieder,
- c) den Namen der Sitzungsleitung und der Schriftführung,
- d) Mitteilungen, Entscheidungen und sonstige Maßnahmen des Präsidiums,
- e) die behandelten Gegenstände und die gestellten Anträge,
- f) den Wortlaut der gefassten Beschlüsse,
- g) die Abstimmungsergebnisse,
- h) die Ergebnisse von Wahlen und
- i) den Verlauf der Sitzung in groben Zügen.

(4) Wünscht ein*e Sitzungsanwesende*r, dass eine von ihm*ihr abgegebene Erklärung in das Protokoll aufgenommen wird, so hat sie diese Erklärung dem Präsidium oder der Schriftführung spätestens am dritten Tag nach der Sitzung schriftlich oder per E-Mail zu übergeben.

(5) Der Protokollentwurf soll mit der Einladung möglichst zur nächsten Sitzung verschickt werden und kann spätestens sieben Tage vor der Sitzung zur Einsicht beim Präsidium angefordert werden. Das **Parlament StuPa** muss den Entwurf vor der Veröffentlichung genehmigen.

(6) Änderungswünsche des Entwurfs sind dem Präsidium oder der Schriftführung schriftlich vor Sitzungsbeginn mitzuteilen, spätestens jedoch vor Genehmigung des Protokolls zu beantragen. Übernommene Änderungen nach Versand des Protokollentwurfs sind in der Sitzung bekannt zu geben. Bei Einwänden gegen Änderungswünsche entscheidet das **Parlament StuPa**.

(7) Das Protokoll ist von dem*der Präsidenten*in und dem*der Schriftführer*in zu unterzeichnen.

(8) Das beschlossene Protokoll wird auf der Webseite des **Studierendenparlaments Stupas** der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

§ 19 Newsletter

(1) Die Studierendenschaft wird in Form eines Newsletters über die **Parlaments StuPa**-Sitzungen informiert. Er dient dazu, die Arbeit des **Parlaments Stupas** transparent zu machen.

Anlage 3

(2) Der Newsletter enthält insbesondere:

- a) eine Übersicht über Sitzungstermine,
- b) einen "Good-to-know-Fact",
- c) eine kurze Zusammenfassung geförderter Projekte und inhaltlicher Ergebnisse, insbesondere von inhaltlichen Anträgen, die für die Studierendenschaft relevant sind.

(3) Der Newsletter darf keine personenbezogenen oder sensiblen Daten aus Tagesordnungspunkten, die Personal und Personaldebatten behandeln, enthalten.

(4) Der Newsletter wird im Namen des Präsidiums per E-Mail an alle Studierenden verschickt. Darüber hinaus wird er auf der Webseite des **Studierendenparlaments StuPas** der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Es soll mindestens ein Newsletter pro Semester erscheinen.

V. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 20 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung erfolgen durch Beschluss mit Mehrheit der Mitglieder des **Parlamentes StuPas**.

§ 21 Vertraulichkeit

Mitglieder des **Parlamentes StuPas** und der Ausschüsse sind zur Wahrung der Vertraulichkeit und zum Schutz von personenbezogener Daten verpflichtet. Sämtliche Mitglieder des **Parlamentes StuPas** und deren Nachrücker*innen und die Mitglieder der Ausschüsse erklären dies durch Unterzeichnung eine Verschwiegenheitserklärung.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, den 20.11.2023

Inga Willenbockel, Kenan Bilen und Melih-Tarik Özdemir
Präsidium des Studierendenparlamentes der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Antrag auf Änderung des § 48 der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Antragsteller*innen:

Anna Goerlach, Elias Jaber, Annika Kalthoff (für den Rechtsausschuss)

Antragstext:

Das Studierendenparlament möge beschließen, den § 48 der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel wie folgt zu ändern.

Organisationssatzung (Stand 7.06.2023)	Änderungen
<p>§ 48 Arbeitsentgelte und Entschädigungen für finanziellen Aufwand</p> <p>(1) Löhne und Gehälter der* Mitarbeiter*innen der Organe der verfassten Studierendenschaft richten sich nach Maßgabe der jeweiligen Arbeitsverträge, nachrichtlich wiedergegeben im Stellenplan der Studierendenschaft. Neu zu schaffende Stellen bedürfen vor ihrer Einrichtung der Einwilligung des Studierendenparlaments.</p> <p>(2) Referent*innen und Beauftragte des Allgemeinen Studierendenausschusses, Mitgliedern der Ausschüsse und Kommissionen des Studierendenparlaments sowie dem Präsidium des Studierendenparlaments und der Koordination der Fachschaftsvertretungskonferenz kann für ihre Tätigkeit eine Entschädigung für finanziellen Aufwand bezahlt werden, sofern die entsprechenden Mittel im Haushalt bereitgestellt werden. Die Höhe ergibt sich aus dem Stellenplan der Studierendenschaft und wird in individuellen Vereinbarungen festgehalten. Das Studierendenparlament beschließt den Stellenplan regelmäßig mit Beschluss des Haushalts.</p>	<p>§48 Arbeitsentgelte und Entschädigungen für finanziellen Aufwand</p> <p>(1) Löhne und Gehälter der* Mitarbeiter*innen der Organe der verfassten Studierendenschaft richten sich nach Maßgabe der jeweiligen Arbeitsverträge, nachrichtlich wiedergegeben im Stellenplan der Studierendenschaft. Neu zu schaffende Stellen bedürfen vor ihrer Einrichtung der Einwilligung des Studierendenparlaments.</p> <p>(2) Referent*innen und Beauftragte des Allgemeinen Studierendenausschusses, Mitgliedern der Ausschüsse und Kommissionen des Studierendenparlaments sowie dem Präsidium des Studierendenparlaments und der Koordination der Fachschaftsvertretungskonferenz kann für ihre Tätigkeit eine finanzielle Entschädigung ausbezahlt werden, sofern die entsprechenden Mittel im Haushalt bereitgestellt werden. Die Höhe ergibt sich aus dem Stellenplan der Studierendenschaft und wird in individuellen Vereinbarungen festgehalten. Das Studierendenparlament beschließt den Stellenplan regelmäßig mit Beschluss des Haushalts.</p> <p>(3) Bevor eine Entschädigung der Tätigkeiten stattfindet, hat das Studierendenparlament die Möglichkeit eine Anhörung über die erbrachten Leistungen der Mitglieder zu halten. Im Zuge</p>

	<p>dieser Anhörung kann das Studierendenparlament die Entschädigung der Tätigkeiten mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner gewählten Mitglieder aussetzen, wenn die Mitglieder des Studierendenparlaments feststellen, dass die tatsächlichen Leistungen hinter den für die entsprechende Tätigkeit zu erwartenden Leistungen zurückbleiben und somit keiner Entschädigung bedürfen.</p> <p>(4) Die Rückforderung einer nach Abs. 2 vereinbarten Entschädigung ist nach Auszahlung nicht möglich.</p>
--	--

Antragsbegründung:

Die Begründung wird mündlich erfolgen.

Antrag: Anpassung der Reisekostenordnung und Zuschussrichtlinie

Antragssteller*in: Kenan Bilen (StuPa-Vize-Präsident), Maximilian Haertel (Finanzreferent)

Antrag:

Das StuPa möge die neue Zuschuss- und Reisekostenrichtlinie (ZRKRL) beschließen.

Begründung:

Die Zielsetzung ist die Prozesse des Finanzbereiches der studentischen Selbstverwaltung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel durch bessere Strukturen zu optimieren. Aktuell gibt es eine Reisekostenordnung von 2020 und eine Zuschussrichtlinie von 2019 die sich teilweise überschneiden und aufeinander verweisen. Diese wurden jetzt in einer Richtlinie zur besseren Übersicht und Handhabung zusammengefasst. Zudem werden Reisekostenantragsformalitäten fairer gestaltet. Fachschaften (FS), die Rücklagen über 4.000 Euro aufweisen, sind zukünftig angehalten, Reisekosten intern zu verrechnen. Generell erhalten alle FS pro Semester bereits den Fachschaftssemesterbeitrag. Anträge beim Haushaltsausschuss (HHA) sollen für FS sein, die Veranstaltungen, Erstfahrten und dergleichen nicht aus ihren eigenen Mitteln bestreiten können. So werden Verwaltungswege optimiert, die vermeidbare Antragslast beim HHA gesenkt und die Zielrichtung der Prozesse der studentischen Selbstverwaltung verbessert.

Die neue ZRKRL wurde in der 46. Kalenderwoche dem Haushaltsausschuss und dem Rechtsausschuss vorgestellt.

Es wird in der Studierendenparlamentssitzung am 20.11.2023 um rege Beteiligung und Nachfragen bei der Besprechung der neuen ZRKRL gebeten.

Richtlinie über die Vergabe von Zuschüssen und die Erstattung von Reisekosten im Rahmen der allgemeinen Zuschüsse des Studierendenparlaments der Studierendenschaft der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (Zuschuss- und Reisekostenrichtlinie)

vom 20.11.2023
- Lesefassung -

I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Richtlinie gelten für die Erstattung von Auslagen und die Zahlung und Abrechnung von Vorschüssen für

- Dienstreisen von Studierenden der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel,
- Dienstreisen anderer Personen, insbesondere von Beschäftigten der verfassten Studierendenschaft (Studierendenschaft) und
- sonstige Reisen, **Kulturveranstaltungen oder Aktivitäten von Organen der Studierendenschaft, von Hochschulgruppen oder einzelnen Studierenden, die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Studierendenschaft förderlich sind, soweit eine Kostenerstattung im Rahmen der Richtlinien über die Vergabe von Zuschüssen im Rahmen der allgemeinen Zuschüsse des Studierendenparlaments der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (Zuschussrichtlinie) beantragt wird**

durch das Studierendenparlament (StuPa), den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) und die Fachschaften der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (CAU zu Kiel).

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Dienstreisen im Sinne dieser Richtlinie sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften im jeweiligen Aufgabenbereich des StuPas und seiner Ausschüsse, des AStAs oder der Fachschaften der CAU zu Kiel. Jede Dienstreise ist vom jeweiligen Gremium vor Antritt der Reise zu genehmigen.

(2) Eine Personenfahrt ist definiert als die Hin- und Rückfahrt eines*r Teilnehmers*in zum bzw. vom Veranstaltungsort.

§ 3 Grundsätze

(1) Eine Erstattung darf die tatsächlich angefallenen Kosten nicht übersteigen. **Zuschüsse für Kulturveranstaltungen oder Aktivitäten werden höchstens bis zur Höhe eines entstandenen Defizits gewährt.**

(2) Soweit eine Erstattung auf anderem Wege als durch die Studierendenschaft in Betracht kommt, ist diese vorrangig in Anspruch zu nehmen.

(3) Eine Erstattung erfolgt nur, soweit der Zweck der Reise, **der Kulturveranstaltung oder Aktivität** den Aufgaben der Studierendenschaft gemäß § 72 Abs. 2 des Hochschulgesetzes des Landes Schleswig-Holstein entspricht.

(4) Eine Bezuschussung alkoholischer Lebensmittel durch das StuPa ist nicht möglich. Eine Ausnahme davon bilden Gastgeschenke.

§ 4 Zuständigkeit

(1) Über Anträge auf Zuschüsse oder Reisekostenerstattung entscheidet vorbehaltlich abweichender Regelungen das StuPa.

(2) Bei der Bewilligung von Zuschüssen für Fachschaften darf das StuPa die laufende Haushaltsplanung der entsprechenden Fachschaft mit in die Entscheidung einbeziehen.

(2) Das Verfahren in den Fällen § 1 Nr. 3 richtet sich nach der Zuschussrichtlinie.

(3) Über Anträge auf Erstattung von Dienstreisekosten entscheidet vorbehaltlich des Abs. 4 und 5 bis zu einer Grenze von 1.000 Euro der Haushaltsausschuss.

(4) Über Anträge auf Reisekostenerstattung von Mitgliedern des StuPas und seiner Ausschüsse, des AStAs und seiner Beauftragten sowie der Angestellten der Studierendenschaft entscheidet der AStA.

(5) Soweit Fachschaften Reisekosten aus eigenen Mitteln erstatten, entscheidet die Fachschaftsvertretung über die Anträge.

§ 5 Antragstellung

(1) Der Antrag ist vorbehaltlich des Abs. 4 beim Haushaltsausschuss zu stellen. **Im Antrag muss Name, Anschrift, E-Mailadresse oder Telefonnummer und Kontoverbindung des*der Antragstellers*in angegeben sein.** Der Haushaltsausschuss beschließt ein zu verwendendes Antragsformular. Dieses wird dem StuPa zur Kenntnis gegeben.

(2) Mit dem Antrag sind sämtliche Belege über die tatsächlich angefallenen Kosten oder eine entsprechende Finanzkalkulation sowie bei Dienstreisen die Genehmigung der Dienstreise vom jeweiligen Gremium einzureichen. Sollte lediglich eine Finanzkalkulation mit eingereicht werden, so sind die Belege der tatsächlich angefallenen Kosten innerhalb der Frist des § 6 Abs. 1 S. 2 nachzureichen.

(3) Anträge an das StuPa müssen spätestens 14 Tage vor der jeweiligen ordentlichen Sitzung des StuPas beim Haushaltsausschuss eingegangen sein. Der Haushaltsausschuss tagt in der Zeit zwischen dem 13. und 11. Tag vor den Sitzungen des StuPas.

(4) Bewilligte Erstattungen oder Zuschüsse werden nur gegen Vorlage einer vollständigen Abrechnung inklusive Belegen vom AStA ausgezahlt. Nach Prüfung der Belege durch das Finanzreferat oder den Vorstand des AStAs können diese dem*der Antragsteller*in bei Bedarf zurückgegeben werden.

(5) Soweit der AStA über den Antrag entscheidet, ist der Antrag bei dessen Finanzreferat zu stellen, soweit eine Fachschaft zuständig ist, bei der*dem jeweiligen Fachschaftsfinanzbeauftragten.

§ 6 Fristen

(1) Anträge müssen vor Entstehung der jeweiligen Kosten gestellt werden. Jede Reise ist innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Reise abzurechnen. Bei Überschreiten dieser Frist entfällt der Erstattungsanspruch, es sei denn, dass der*die Antragsteller*in das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat.

(2) Ausgenommen von der Frist des Abs. 1 sind Anträge zur Bezuschussung von Erstsemesterrfahrten, welche spätestens sechs Monate nach Beendigung der Fahrt beim Haushaltsausschuss eingegangen sein müssen.

(3) Eine Ausnahme kann ferner gemacht werden, wenn die rechtzeitige Antragstellung dem*der Antragsteller*in ohne sein*ihr Verschulden nicht möglich war.

§ 7 Fachschaften

(1) Die laufende Arbeit der Fachschaften sowie ihre Sachausstattung wird durch die Fachschaftssemestergelder gemäß § 17 der Finanzsatzung der Studierendenschaft der CAU zu Kiel finanziert. Für darüber hinausgehende Dienstreisen, Kulturveranstaltungen und Aktivitäten sind auch Fachschaften im Rahmen dieser Richtlinie antragsberechtigt.

(2) Jede Fachschaft kann pro Haushaltsjahr maximal die Erstattung von zwölf Personenfahrten beim StuPa beantragen.

(3) Sollte eine Fachschaft Rücklagen haben, die 4.000 € überschreiten, sind zunächst die Rücklagen für die Fahrten zu verwenden. Eine Antragstellung ist erst möglich, wenn die Rücklagen insoweit aufgebraucht sind, als dass sie 4.000 € nicht übersteigen.

§ 8 Vorschüsse

(1) Auf Antrag kann der AStA Vorschüsse auf bewilligte Anträge auszahlen. Die Vorschüsse dürfen 80 Prozent der voraussichtlichen Kosten nicht übersteigen. Ein Vorschuss wird nicht ausgezahlt, wenn der*die Antragsteller*in, die entsendende Fachschaft oder Hochschulgruppe die Kosten ersichtlich selbst tragen kann.

(2) Ein Reisekostenvorschuss darf nur gezahlt werden, wenn eine Einladung vorgelegt worden ist, aus der sich Ort und Zeit der Veranstaltung sowie der*die Veranstalter*in ergeben.

(3) Die Auszahlung erfolgt auf Anweisung des*der Finanzreferenten*in des AStAs im Einvernehmen mit dem Vorstand des AStAs. Wird der Vorschussantrag von dem*der Finanzreferenten*in oder einem Mitglied des Vorstandes des AStAs gestellt, so ist zudem das Einvernehmen des*der Vorsitzenden des Haushaltsausschusses des StuPas erforderlich.

(4) Unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung oder Fahrt ist eine Abrechnung inklusive aller Belege vorzulegen. Die Auszahlung einer etwaigen Restsumme erfolgt erst nach Prüfung der Abrechnung. Besteht ein Erstattungsanspruch nicht, nicht mehr oder nicht in vollem Umfang des gewährten Vorschusses, ist der Vorschuss insoweit zurückzuzahlen.

(5) Bei nicht rechtzeitig abgerechneten Vorschüssen kann das StuPa den Zuschussantrag im Nachhinein ablehnen. Ausgezahlte Vorschüsse sind dann zurückzuerstatten.

II. Abschnitt

Erstattung von Dienstreisen von Studierenden

§ 9 Erstattungsfähigkeit

Erstattungsfähig für Auslagen und Vorschüsse von Studierenden nach § 1 lit. a) sind

- a) Fahrtkosten für Personen (Fahrtkosten),
- b) Transportkosten für Sachen oder Beförderung mobilitätseingeschränkter Personen (Transport- und Beförderungskosten),

- c) Tagungsgebühren,
- d) Übernachtungskosten und
- e) sonstige Kosten der Reise

im Rahmen der Bestimmungen dieses Abschnitts.

§ 10 Fahrtkosten

(1) Erstattungsfähig sind Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln unter Maßgabe der Abs. 2 bis 5 und Kraftfahrzeugen unter Maßgabe des Abs. 6 für Strecken, die nicht zumutbar zu Fuß zurückgelegt werden können. Fahrten innerhalb des Geltungsbereichs des Semestertickets

- a) mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden nur erstattet, wenn der Studierendenschaft hierdurch keine Mehrkosten entstehen und
- b) mit Kraftfahrzeugen werden nur erstattet, wenn eine Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln unmöglich oder unzumutbar ist. Eine Unzumutbarkeit liegt regelmäßig dann vor, wenn sich hierdurch die voraussichtliche Fahrtzeit um zumindest 50 Prozent und 32 Minuten reduziert.

(2) Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel werden bis zur Höhe von 75 Prozent des **regulären Fahrpreises Super Sparpreises der Deutschen Bahn oder eines äquivalenten Angebotes eines anderen Anbieters** der 2. Klasse erstattet. Es sind alle verfügbaren Vergünstigungen zu nutzen. Eine Erstattung von Fahrten mit Fernverkehrszügen erfolgt nur, wenn sich die voraussichtliche Fahrtzeit hierdurch um zumindest eine Stunde reduziert oder der Ticketpreis günstiger ist als der von den Nahverkehrszügen.

(3) Erfolgt die Buchung unverschuldet derart kurzfristig, dass Vergünstigungen nicht mehr in hinreichendem Umfang zur Verfügung stehen, kann eine Erstattung bis zur Höhe des vollen Preises einer Standardfahrkarte der 2. Klasse erfolgen.

(4) Eine Erstattung für Zusatzleistungen erfolgt nicht. **Hiervon ausgenommen sind Sitzplatzreservierungen für Fahrten, die eine voraussichtliche Fahrtzeit von zwei Stunden überschreiten.**

(5) Reduzieren sich die Fahrtkosten durch die Nutzung einer kostenpflichtigen Rabattkarte der 2. Klasse (BahnCard), so **kann eine Erstattung bis zur Höhe des vollen Preises einer Fahrkarte des Super Sparpreises der Deutschen Bahn oder eines äquivalenten Angebotes eines anderen Anbieters der 2. Klasse erfolgen. werden zuzüglich zum erstatteten Fahrpreis die Kosten der BahnCard erstattet. Die Gesamterstattung darf nicht mehr als 75 Prozent des regulären Fahrpreises der 2. Klasse übersteigen. Erfolgen innerhalb des Geltungszeitraums der BahnCard mehrere Fahrten, so ist die Erstattung, soweit sie über den gezahlten Fahrpreis hinaus erfolgt, insgesamt auf den Preis der BahnCard begrenzt.**

(6) Bei Fahrten mit Kraftfahrzeugen werden pro Kilometer der erforderlichen Fahrtstrecke **0,05 Euro** für jede antragsberechtigte mitfahrende Person erstattet. Die Erstattung beträgt **mindestens 0,20 Euro** höchstens 0,40 Euro pro Kilometer. **Ausgenommen hiervon sind Fahrten mit kommerziellen Anbietern von Reisebussen. Für Fahrten mit Kraftfahrzeugen außerhalb des Geltungsbereichs des Semestertickets gilt Abs. 1 lit. b) entsprechend.**

(7) Eine Erstattung von **Schiffsreisen mit mehr als einer Übernachtung** oder Flugreisen ist nicht möglich. Kosten für **Fahrten mit einer Fähre** können nur erstattet werden, wenn keine zumutbare **und günstigere** Alternative besteht sowie der Grund der Reise in keinem Missverhältnis zur **Schiffsreise** steht. **Für Schiffsreisen mit Übernachtung gilt Satz 1 entsprechend.**

(8) Die Erstattung ist auf 130 Euro pro Antragsteller*in und Fahrt begrenzt. **Fahrten mit kommerziellen Anbietern von Reisebussen sind auf 1.560 Euro begrenzt.**

§ 11 Beförderungs- und Transportkosten

- (1) Erstattungsfähig sind die Beförderung bzw. der Transport von
 - a) mobilitätseingeschränkten Personen,
 - b) Sachen mit einem Gesamtgewicht von zumindest fünf Kilogramm und
 - c) sperrigen Gegenständen,soweit ein anderweitiger Transport unzumutbar ist.
- (2) Für die Erstattung gilt § 9 dieser Ordnung unter den Maßgaben, dass
 - a) auch Fahrtkosten für Fahrten mit Kraftfahrzeugen im Geltungsbereich des Semesterticket erstattet werden,
 - b) die Kilometerpauschale nach Abs. 6 in jedem Fall **zumindest** 0,40 Euro beträgt und
 - c) für mobilitätseingeschränkte Personen alle notwendigen Fahrtkosten erstattet werden.
- (3) § 10 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 12 Tagungsgebühren

Tagungsgebühren werden grundsätzlich nur bis zu einer Höhe von **50** Euro pro Person und Veranstaltungstag erstattet. Höhere Kosten sind nur in begründeten Einzelfällen und nur bei Genehmigung vor Antritt der Reise erstattungsfähig.

§ 13 Übernachtungskosten

In anderen Fällen werden Übernachtungskosten bis zu einer Höhe von maximal **80** Euro pro Person und Übernachtung übernommen. Alle zumutbaren Vergünstigungen sind zu nutzen. Sind in den Tagungsgebühren bereits Übernachtungskosten enthalten, erhöht sich die zulässige Höhe der Tagungsgebühren um die zulässigen Übernachtungskosten.

§ 14 Sonstige Kosten

- (1) Die Erstattung sonstiger Kosten kann nach billigem Ermessen nur erfolgen, wenn sie erforderlich sind, um den Zweck der Reise zu erreichen und hierzu nicht außer Verhältnis stehen.
- (2) Die Erstattung sonstiger Kosten ist vor Beginn der Reise zu beantragen. Wird der Antrag verspätet gestellt, kann eine Erstattung nur erfolgen, wenn der*die Antragsteller*in die Verspätung nicht zu vertreten hat.

§ 14 Vorschüsse

~~(1) Auf Antrag kann der AstA Vorschüsse auf bewilligte Anträge auszahlen. Die Vorschüsse dürfen 80 Prozent der voraussichtlichen Kosten nicht übersteigen. Ein Vorschuss wird nicht ausgezahlt, wenn der*die Antragsteller*in, die entsendende Fachschaft oder Hochschulgruppe die Kosten ersichtlich selbst tragen kann.~~

~~(2) Ein Reisekostenvorschuss darf nur gezahlt werden, wenn eine Einladung vorgelegt worden ist, aus der sich Ort und Zeit der Veranstaltung sowie der*die Veranstalter*in ergeben.~~

~~(3) Die Auszahlung erfolgt auf Anweisung des*der Finanzreferenten*in des AstAs im Einvernehmen mit dem Vorstand des AstAs. Wird der Vorschussantrag von dem*der Finanzreferenten*in oder einem Mitglied des Vorstandes des AstAs gestellt, so ist zudem das Einvernehmen des*der Vorsitzenden des Haushaltsausschusses des StuPas erforderlich.~~

~~(4) Unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung oder Fahrt ist eine Abrechnung inklusive aller Belege vorzulegen. Die Auszahlung einer etwaigen Restsumme erfolgt erst nach Prüfung der Abrechnung. Besteht ein Erstattungsanspruch nicht, nicht mehr oder nicht in vollem Umfang des gewährten Vorschusses, ist der Vorschuss insoweit zurückzuzahlen.~~

~~(5) Bei nicht rechtzeitig abgerechneten Vorschüssen kann das StuPa den Zuschussantrag im Nachhinein ablehnen. Ausgezählte Vorschüsse sind dann zurückzuerstatten.~~

III. Abschnitt

Erstattung von Dienstreisen anderer Personen

§ 15 Erstattung für Beschäftigte

(1) Für die Erstattung in den Fällen des § 1 lit. b) findet bei Beschäftigten der zweite Abschnitt dieser Ordnung unter der Maßgabe Anwendung, dass

- a) Fahrtkosten auch im Geltungsbereich des Semestertickets erstattet werden, wenn der*die Beschäftigte kein Semesterticket besitzt und
- b) **die zulässigen Übernachtungskosten gemäß § 13 bis zu einer Höhe von 120 Euro pro Nacht pro Person übernommen werden können.**

(2) Andernfalls gilt bei Beschäftigten der zweite Abschnitt entsprechend.

§ 16 Erstattung für nicht Beschäftigte

Für die Erstattung in den Fällen des § 1 lit. b) findet bei nicht Beschäftigten der zweite Abschnitt dieser Ordnung unter den Maßgaben Anwendung, dass Fahrtkosten auch im Geltungsbereich des Semestertickets erstattet werden und die zulässige Höhe der Übernachtungskosten höchstens **120** Euro betragen darf.

IV. Abschnitt

Erstattung von sonstigen Reisen, Kulturveranstaltungen oder Aktivitäten

§ 17 Erstattung dem Grunde nach

Die Erstattungsfähigkeit und das Verfahren richten sich in den Fällen des § 1 lit. c) nach den Bestimmungen dieses Abschnitts. Soweit dieser Abschnitt keine entsprechenden Bestimmungen enthält, gelten die Bestimmungen des ersten Abschnitts dieser Richtlinie entsprechend.

§ 18 Erstattung der Höhe nach

(1) In den Fällen des § 20 finden der erste bis dritte Abschnitt keine Anwendung.

(2) Auf Reisen des*der Antragstellers*in findet der zweite Abschnitt entsprechende Anwendung.

(3) Bei Veranstaltungen in Kiel findet § 11 entsprechende Anwendung.

(4) Auf externe Referierende findet § 16 entsprechende Anwendung.

§ 19 Förderungsgrundsätze

(1) Die Studierendenschaft fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien Aktivitäten von Organen der Studierendenschaft, von Hochschulgruppen und einzelnen Studierenden, die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Studierendenschaft förderlich sind. Förderungswürdig sind insbesondere

- a) **kulturelle sportliche** Veranstaltungen,
- b) **Veranstaltungen zur Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden sowie ihrer Bereitschaft zum Einsatz**

für die Grund- und Menschenrechte und zur Toleranz auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung

- c) Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden,
- d) **Veranstaltungen zur Unterstützung der geistigen und kulturellen Interessen der Studierenden,**
- e) Pflege von überregionalen und internationalen Beziehungen und
- f) Erstsemesterfahrten bzw. Orientierungseinheiten.

Nicht förderungswürdig ist die laufende bzw. interne Arbeit von Hochschulgruppen.

(2) Kulturveranstaltungen sind nur dann förderungswürdig, wenn

- a) **die Teilnahme für alle Studierenden der CAU zu Kiel offen ist,**
- b) **alle anderen Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft wurden,**
- c) **sie in Kiel stattfinden und**
- d) **sie einen ausgewiesenen studentischen Bezug haben.**

(3) Es werden nur Studierende bzw. Aktivitäten von Studierenden der CAU zu Kiel gefördert.

(4) Bewilligte Zuschüsse werden nur gegen Vorlage einer vollständigen Abrechnung sowie der Originalbelege vom AstA ausgezahlt. Die Abrechnung inklusive der Originalbelege muss spätestens sechs Wochen vor Ende des auf die Antragsbewilligung folgenden Semesters geschehen.

(5) Aktivitäten, deren Durchführung oder Förderung in den Aufgabenbereich der CAU zu Kiel oder Dritter fallen, werden nur im Ausnahmefall unterstützt.

§ 20 Erstsemesterfahrten

(1) Für Orientierungsfahrten mit Erst- und Zweitsemestern und für Fahrten zur Vorbereitung von Orientierungseinheiten kann ein Zuschuss von **10** Euro pro Nacht und pro Teilnehmer*in gewährt werden. Anträge, die korrekt nach dem Berechnungsschlüssel von **10** Euro pro Nacht und pro Teilnehmer*in gestellt wurden, können vom Haushaltsausschuss durch einen einstimmigen Beschluss beschieden werden.

(2) Bei Fahrten mit Erstsemestern werden Erst- und Frühsemester sowie Hochschulwechsler*innen unterstützt. Betreuungspersonen werden nur unterstützt, soweit das Verhältnis von Betreuungspersonen zu Teilnehmenden 1:4 nicht überschreitet. Mindestens werden jedoch pro Fahrt zwei Betreuungspersonen gefördert. **Eine Personenfahrt ist definiert als die Hin- und Rückfahrt eines*r Teilnehmers*in zum bzw. vom Veranstaltungsort.**

(3) Pro Fachbereich können mehrere Erstsemesterfahrten gefördert werden, sofern dieses Angebot für den Fachbereich angemessen ist.

(4) Für Anträge zur Bezuschussung von Erstsemesterfahrten soll das vom Haushaltsausschuss zu erstellende Antragsformular verwendet werden.

(5) Über Zuschussanträge entscheidet das StuPa. Anträge gemäß, welche korrekt nach dem Berechnungsschlüssel von 10 Euro pro Person und Nacht gestellt wurden, können vom Haushaltsausschuss durch einen einstimmigen Beschluss beschieden werden. Hierüber führt der Haushaltsausschuss Protokoll, aus dem die Entscheidung und die Begründung der Entscheidung hervorgehen. Die Protokolle werden den Mitgliedern des StuPas zugänglich gemacht.

§ 21 Kulturveranstaltungen

Kulturveranstaltungen sind nur dann förderungswürdig, wenn

- a) **die Teilnahme für alle Studierenden der CAU zu Kiel offen ist,**

- b) alle anderen Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft wurden,
- c) sie in Kiel stattfinden und
- d) sie einen ausgewiesenen studentischen Bezug haben.

§ 22 Fachschaften

(1) Die laufende Arbeit der Fachschaften sowie ihre Sachausstattung wird durch die Fachschaftssemestergelder gemäß § 17 der Finanzsatzung der Studierendenschaft der CAU zu Kiel finanziert.

(2) Für darüber hinausgehende Aktivitäten sind auch Fachschaften im Rahmen dieser Richtlinie antragsberechtigt. Sollte eine Fachschaft Rücklagen haben, die 4.000 € überschreiten, sind zunächst die Rücklagen für die Fahrten zu verwenden. Eine Antragstellung ist erst möglich, wenn die Rücklagen insoweit aufgebraucht sind, als dass sie 4.000 € nicht übersteigen.

§ 23 Antragsverfahren

(1) Über Zuschussanträge entscheidet das StuPa. Anträge gemäß § 20, welche korrekt nach dem Berechnungsschlüssel von 10 Euro pro Person und Nacht sowie pro Teilnehmer*in gestellt wurden, können vom Haushaltsausschuss durch einen einstimmigen Beschluss beschieden werden. Hierüber führt der Haushaltsausschuss Protokoll, aus dem die Entscheidung und die Begründung der Entscheidung hervorgehen. Die Protokolle werden den Mitgliedern des StuPas zugänglich gemacht.

(2) Ausgenommen hiervon sind Anträge zur Bezuschussung von Erstsemesterfahrten, welche spätestens sechs Monate nach Beendigung der Fahrt beim Haushaltsausschuss eingegangen sein müssen. Anträge an das StuPa sollen spätestens 14 Tage vor der jeweiligen ordentlichen Sitzung des StuPas beim Haushaltsausschuss eingegangen sein. Der Haushaltsausschuss tagt in der Zeit zwischen dem 13. und 11. Tag vor den Sitzungen des StuPas.

(3) Anträge müssen vor Entstehung der jeweiligen Kosten gestellt werden. Ausgenommen hiervon sind Anträge zur Bezuschussung von Erstsemesterfahrten, welche spätestens sechs Monate nach Beendigung der Fahrt beim Haushaltsausschuss eingegangen sein müssen. Eine Ausnahme kann ferner gemacht werden, wenn die rechtzeitige Antragstellung dem*der Antragsteller*in ohne sein*ihr Verschulden nicht möglich war.

(4) Im Antrag muss Name, Anschrift, E-Mailadresse oder Telefonnummer und Kontoverbindung des*der Antragstellers*in angegeben sein. Dem Antrag muss eine Finanzkalkulation beigefügt sein. Bei der Bewilligung von Zuschüssen darf das StuPa die laufende Haushaltsplanung der Fachschaft mit in die Entscheidung einbeziehen. Hiervon sind Zuschüsse für Erstsemesterfahrten und Fahrten zu Bundesfachschaftentagungen ausgenommen.

(5) Zuschüsse werden höchstens bis zur Höhe eines entstandenen Defizits gewährt.

§ 24 Auszahlung der Zuschüsse

(1) Bewilligte Zuschüsse werden nur gegen Vorlage einer vollständigen Abrechnung sowie der Originalbelege vom AStA ausgezahlt. Nach Prüfung der Originalbelege durch das Finanzreferat oder den Vorstand des AStAs können diese dem*der Antragsteller*in bei Bedarf zurückgegeben werden.

(2) Der AStA kann auf die bewilligten Zuschussbeträge einen Vorschuss von höchstens 80 Prozent auszahlen. Die Auszahlung des Vorschusses erfolgt auf Anweisung des*der Finanzreferenten*in im Einvernehmen mit dem Vorstand des AStAs. Unverzüglich nach Verwendung der

~~Gelder muss eine Abrechnung inklusive der Originalbelege vorgelegt werden. Bei nicht rechtzeitig abgerechneten Vorschüssen kann das StuPa den Zuschussantrag im Nachhinein ablehnen. Ausgezahlte Vorschüsse sind dann zurückzuerstatten.~~

~~§ 25 Bezuschussung alkoholischer Lebensmittel~~

~~Eine Bezuschussung alkoholischer Lebensmittel durch das StuPa ist nicht möglich. Eine Ausnahme davon bilden Gastgeschenke.~~

V. Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 21 Härtefälle

In Härtefällen kann das StuPa von den Regeln dieser Zuschuss- und Reisekostenrichtlinie abweichen.

§ 22 Übergangsbestimmungen

Auf Vorschüsse und Auslagen, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie beantragt wurden, findet die Zuschussrichtlinie oder die Reisekostenordnung in ihrer zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Fassung Anwendung.

§ 23 Inkrafttreten

(1) Diese Zuschuss- und Reisekostenrichtlinie wurde am 20.11.2023 beschlossen und tritt am 01.01.2024 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Zuschuss- und Reisekostenrichtlinie treten die Reisekostenordnung vom 11.04.2020, beschlossen am 18.11.2019, sowie die Zuschussrichtlinie vom 15.05.2019, beschlossen am 21.01.2019, außer Kraft.

Kiel, den 20.11.2023

Stella Thomsen und Laura Falk
Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Universitätsbibliothek ein flexibler Lernort

Antragsteller*innen: Sahar Alias, Willy Standke, Konstantin Braas, Amelie Ohff, Melih-Tarik Özdemir, Ole-Christopher Richter (Juso-HSG)

Das 81. Studierendenparlament möge auf der Sitzung am 20.11.2023 folgendes beschließen:

- Es sollen mit der Verwaltung mögliche Lösungsansätze diskutiert werden, um die Öffnungszeiten der Universitätsbibliothek sowohl in der Woche (von 09:00 Uhr-22:00 Uhr zu 09:00 Uhr-00:00 Uhr) als auch am Wochenende (von 09:00 Uhr-20:00 Uhr zu 09:00 Uhr-22:00 Uhr) jeweils um zwei Stunden auszuweiten. Die Ausdehnung der Öffnungszeiten soll dabei die Flexibilität bei der Nutzung der Bibliotheksressourcen bieten und so besonders in stressigen Klausurphasen zur Entlastung beitragen.
- Der personelle Mehraufwand soll durch die Schaffung weiterer studentischer Arbeitsplätze, die geltende arbeitsrechtliche Mindeststandards erfüllen (z.B. Tarifvertrag, transparente- und selbstbestimmte Urlaubsregelung), in einem universitätsinternen Bewerbungsverfahren reduziert werden. Bei den bestehenden und zukünftigen Verträgen soll die Kettenbefristung abgeschafft und somit zur Entbürokratisierung beigetragen werden.
- Um mehr Studierenden die Möglichkeit zu geben die Bibliotheksressourcen zu nutzen, soll die Anzahl der Workspaces und so das bestehende Raumangebot ausgebaut werden.
- In der Eingangshalle oder dem Pausenraum der Universitätsbibliothek soll mindestens ein Heißgetränkeautomat aufgestellt werden, um ein Angebot der Heißgetränkeversorgung zeitunabhängig und preiswert zu gewährleisten. Dabei soll das bestehende Angebot (cUBAR, Café-Lounge, sowie Brot und Bohne) nicht substituiert, sondern ergänzt werden, um die Vielfalt der Optionen zu bewahren.

Antrag Jobticket

Antragstellerinnen: Laura Falk und Stella Thomsen (AStA-Vorstand)

Antrag:

Das Studierendenparlament möge beschließen, dass für Angestellte des AStA ein Jobticket ausgestellt werden kann.

Begründung:

Die Attraktivität des AStAs als Arbeitgeber kann durch die Bereitstellung des Jobtickets erhöht werden. Die Festangestellten, welche keine Studierenden sind, haben nicht den Vorteil eines landesweiten Semesterticket. Damit diese eine günstige Alternative für den Arbeitsweg nutzen können, ist die Ausstellung eines Jobtickets sinnvoll. Pro Person soll ein Beitrag von 15€ vom AStA bereitgestellt werden. Das Jobticket soll von sechs Personen in Anspruch genommen, wodurch ein monatlicher Betrag von 90€ entsteht, welcher sich zu einem jährlichen Betrag von 1.080€ summiert.

Antrag kostenlose Menstruationsartikel

Antragstellerinnen: Laura Falk und Stella Thomsen (AStA-Vorstand)

Antrag:

Das Studierenden Parlament möge die folgende Stellungnahme zu kostenlosen Menstruationsartikeln beschließen:

Stellungnahme:

Studierendenschaft fordert kostenlose Menstruationsartikel

Die Periode ist in der Gesellschaft immer noch mit einem Tabu versehen. Die Scham, welche durch die Tabuisierung gefördert wird, bringt ein großes Hindernis in der Gleichberechtigung von menstruierenden und nicht-menstruierenden Menschen. An der CAU identifizieren sich 54,3% der Studierenden als weiblich (Stand 2022/23), doch genau so können nicht-binäre und trans* Personen menstruieren, sodass mindestens die Hälfte der Studierenden auf Produkte während der Periode angewiesen sind. Somit gehört für diese Personen das Menstruieren monatlich zum Alltag und damit auch monatliche Kosten. Die Periodenarmut ist für viele eine Realität. Dies betrifft zum Beispiel auch Studierende, die BAföG beziehen. Zusätzliche Kosten durch den Kauf von Menstruationsartikel belasten weiter das bereits angespannte Budget. Dies kann im schlimmsten Fall dazu führen, dass Hygieneartikel nicht regelmäßig gewechselt werden, was gesundheitliche Risiken mit sich bringt.

Die Scham vor der Periode führt oftmals dazu, dass sich Menschen von Lehrveranstaltungen oder Freizeitangeboten zurückziehen. Daher ist es wichtig die Tabuisierung aufzulösen. Mit der Bereitstellung von kostenlosen Menstruationsartikeln kann dieser Tabuisierung entgegengewirkt werden.

Menstruierende Personen haben nicht die Wahl, ob und wann sie menstruieren, daher ist es wichtig, an möglichst vielen Orten die entsprechenden Artikel anzubieten. Das kostenlose Bereitstellen von Periodenartikeln auf allen Toiletten erleichtert zudem die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, denn die Menstruation lässt sich nicht planen und kann Studierende oft unvorbereitet treffen.

Die Stadt Kiel hat bereits den gesellschaftlichen Wert von kostenlosen Menstruationsprodukten erkannt und die allgemeine Verfügbarkeit in allen öffentlichen Toilettenräumen in der Kieler Kooperationsvereinbarung der Grünen und SPD festgehalten. Die Universität soll dem Beispiel der Stadt folgen und eine allgemeine Verfügbarkeit auf dem Campus ermöglichen.

Die Bildungsgerechtigkeit darf nicht an der Tabuisierung der Periode leiden, wir müssen für mehr Aufklärung und einer verbesserten Verfügbarkeit sorgen und fordern diese gegenüber dem Präsidium der Universität ein.

Begründung:

Die Menstruation betrifft gut die Hälfte der Studierendenschaft. Gerade Hygieneartikel für Perioden können für die einzelne Person hohe Kosten verursachen, sind jedoch auch grundlegend, um an Lehrveranstaltungen teilnehmen zu können. Eine Unterstützung eines solchen Vorhabens von Seiten der Studierendenschaft ist elementar, um die Wichtigkeit dieses zu betonen.

Kooperationsvertrag

Zwischen

der Studierendenschaft der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Teilkörperschaft des Öffentlichen Rechts
gemeinschaftlich vertreten durch den Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschuss:
Stella Thomsen und Laura Falk
Kooperationsleitung: wird durch den Vorstand benannt, sonst nur Vorstand.
Westring 385, 24118 Kiel
nachstehend „AStA“ genannt

und

Frauenberatungs- und Fachstelle bei sexueller Gewalt
Frauennotruf Kiel e.V.
Dänische Straße 3-5, 24103 Kiel
Vertreten durch: Imke Deistler
Kooperationsleitung: wird durch den Frauennotruf benannt
nachstehend „Frauennotruf“ genannt
wird folgendes vereinbart:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Inhalt dieser Vereinbarung sind die programmatischen Bestandteile der Kooperation, soweit sie nicht gesondert durch Abstimmung zwischen den Kooperationspartner*innen Bestandteil des Vertrags werden. Gesonderte Vereinbarungen erfolgen schriftlich.
- (2) Die Kooperation erfolgt in enger Abstimmung zwischen den beiden Kooperationspartner*innen.
- (3) Für die Durchführung der Kooperation ist eine Laufzeit vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 vorgesehen. Die Verlängerung soll spätestens im Herbst durch das Studierendenparlament beschlossen werden.
- (4) Bei Änderungen des Vertrags wird das Studierendenparlament zeitnah informiert.

§ 2 Auslegung zweifelhafter Vereinbarungen

Die Auslegung zweifelhafter Vereinbarungen oder Vertrags- oder Kooperationsinhalte erfolgt insbesondere in Orientierung am Kurzkonzept (Anhang 1) und in Abwägung beidseitiger, berechtigter Interessen. § 8 bleibt unberührt.

§ 3 Kosten und Zahlungsbedingungen

- (1) Das vom Frauennotruf Kiel e.V. bereitgestellte Stundenkontingent beträgt über das Jahr berechnet durchschnittlich 7,5 Stunden pro Woche. In den Monaten Januar, Februar, April, Mai, Juni, Juli, Oktober, November und Dezember beträgt die Arbeitszeit 7,5 Wochenstunden. In den Monaten März, August und September beträgt das wöchentliche Stundenkontingent 4,5 Stunden. In beidseitigem Einvernehmen ist eine Verringerung oder Erhöhung des Stundenkontingents möglich. Dies bedarf der Schriftform. Die für den

Arbeitsortwechsel anfallenden Fahrtzeiten zwischen dem Frauennotruf Kiel und dem AStA gehören zur Arbeitszeit und werden zu gleichen Teilen von den Kooperationspartnern getragen. D.h. die Hälfte der anfallenden Fahrtzeiten rechnet die Beraterin der Arbeitszeit des Basta-Projektes zu.

Der Urlaub richtet sich nach den Vereinbarungen aus dem Arbeitsvertrag der Beraterin mit dem Frauennotruf Kiel und beträgt 30 Tage im Jahr. Der Urlaub kann von der Beraterin frei gewählt werden. Für eventuelle Krisenintervention stellt der Frauennotruf während dieses Urlaubs eine Vertretung.

(2) Der Frauennotruf bezahlt die Basta-Mitarbeiterin in Anlehnung an TVöD und berechnet für den Stundensatz von jährlich durchschnittlich 7,5 Personalwochenstunden 19.500,- Euro, die jeweils zur Hälfte vom AStA der CAU und dem Gleichstellungsbüro der CAU gezahlt werden. Änderungen bedürfen der Schriftform.

(3) Die Zahlung erfolgt auf ein von Frauennotruf anzugebendes Bankkonto. Die Zahlung erfolgt einmal im Quartal nach Rechnungsstellung. Der Frauennotruf stellt am Ende des 1. und des 3. Quartals eine Rechnung über 4.875,- Euro an das Gleichstellungsbüro und am Ende des 2. und des 4. Quartals eine Rechnung über 4.875,- Euro an den AStA.

§ 4 Kooperationsinhalte

(1) Die Kooperationsinhalte sind dem Kurzkonzept (Anhang 1) zu entnehmen.

(2) Regelmäßig von Frauennotruf zu gestaltende und organisierende Kooperationsinhalte sind

a.) Beratungsgespräche mit einem wöchentlich Umfang von 4-6 Stunden.

Entsprechende Räume werden vom AStA zur Verfügung gestellt,

b.) die Bekanntmachung, Evaluierung und Öffentlichkeitsarbeit gemeinsam mit dem AStA, für die eine Stunde veranschlagt ist

(3) Der Frauennotruf soll auf Einladung an AStA-Sitzungen teilnehmen und Rechenschaft ablegen. Andere Termine sind auf Anfrage gemeinsam mit dem AStA oder auf dessen Weisung wahrzunehmen. Der AStA soll durch den Frauennotruf insbesondere auf aktuelle Entwicklungen, etwa vermehrte/zurückgehende Fälle oder qualitativ veränderte Fälle informiert werden.

(4) Weitere Kooperationsinhalte werden in enger Abstimmung zwischen den Kooperationspartner*innen und unter Einhaltung des zur Verfügung gestellten Stundenkontingents festgelegt.

(5) Die Kooperationsinhalte aus Absatz 2 können in beidseitigem Einvernehmen ersetzt, variiert, ausgeweitet, reduziert oder entfernt werden. Änderungen müssen schriftlich vereinbart werden.

§ 5 Evaluation und Erreichbarkeit

(1) Es muss eine jährlich im Mai vorzulegende Evaluation der eigenen Arbeit durch den Frauennotruf erfolgen.

Darüber hinaus soll diese mit dem AStA besprochen werden. Auch auf AStA-Sitzungen sollen solche Evaluationen bei Bedarf besprochen werden.

(2) Die Evaluationen müssen die Anzahl der Beratungen aus einem bestimmten Zeitraum und ihren jeweiligen zeitlichen Umfang enthalten. Sie sollen darüber hinaus, soweit datenschutzrechtlich und mit Zustimmung der Betroffenen, anonymisiert Auskunft über Spezifika der jeweiligen Beratung geben.

(3) Der Frauennotruf muss bei Anfragen aus dem AStA zeitnah, sachgerecht und vollständig Auskunft geben.

§ 6 Auswahl des Personals

Der Frauennotruf stellt sicher, dass mit einem den Tätigkeiten gerecht werdenden qualifiziertes und persönlich zuverlässiges Personal eingesetzt wird.

§ 7 Außerordentliche Kündigung

Der Vertrag kann vor Ablauf der Laufzeit beidseitig und fristlos, wenn Pflichten aus dem Vertrag nicht erfüllt werden, gekündigt werden.

§ 8 Heilungsklausel

Die Unwirksamkeit, Undurchsetzbarkeit oder Lückenhaftigkeit einzelner Bestimmungen oder Teile dieses Vertrages soll die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berühren. Jede unwirksame, undurchsetzbare oder lückenhafte Bestimmung soll, soweit rechtlich zulässig, durch diejenige Bestimmung ersetzt werden, welche dem am nächsten kommt, was die Kooperationspartner*innen in Ansehung von Zweck und Bedeutung dieses Vertrages beabsichtigten und bei Abschluss dieses Geschäftes vereinbart hätten, hätten sie dabei die Unwirksamkeit, Undurchsetzbarkeit oder Lückenhaftigkeit bedacht. Für einen solchen Fall verpflichten sich die Kooperationspartner*innen, diesen Vertrag gemeinsam zu ändern, um solchen Fällen in nächstmöglicher Übereinstimmung mit dem eigentlichen Zweck der unwirksamen, undurchsetzbaren, lückenhaften oder fehlenden Bestimmungen und ihrer Übereinkunft im Ganzen Rechnung zu tragen.

Ort, Datum, Unterschrift
für den AStA

Ort, Datum, Unterschrift
für den Frauennotruf

Antrag Vertragserneuerung Basta

Antragstellerinnen: Laura Falk und Stella Thomsen (AStA-Vorstand)

Antrag:

Das Studierendenparlament möge beschließen den AStA-Vorstand mit der Erneuerung des beiliegenden Kooperationsvertrages mit dem Frauennotruf zu beauftragen.

Begründung:

Das Projekt Basta! existiert seit 2017 und ist eine Kooperation zwischen dem Gleichstellungsbüro der CAU, dem AStA der CAU und der Frauenberatungs- und Fachstelle bei sexueller Gewalt in Kiel. Das Ziel des Projekts ist, dass Studierende, die sich aufgrund von aktuellen oder vergangenen Gewalterfahrungen Unterstützung wünschen, ein niedrigschwelliges Angebot direkt auf dem Campus-Gelände haben.

Die Beratung wird durch eine Mitarbeiterin unserer Beratungsstelle (Nina Köster) durchgeführt, die dafür einen Raum vom AStA zur Verfügung gestellt bekommen hat. Weitere Aufgabengebiete des Projektes sind Öffentlichkeitsarbeit, Referentinnentätigkeit und Gremienarbeit. Finanziert werden die Personalstunden der Beraterin jeweils zur Hälfte vom Gleichstellungsbüro und dem AStA der CAU (der AStA finanziert die Quartale 2 und 4, das Gleichstellungsbüro die Quartale 1 und 3). Während des Semesters arbeitet Frau Köster 8-9 Stunden wöchentlich, aber da das Beratungsangebot während der Semesterferien weniger genutzt wird, reduzieren sich zu dieser Zeit die notwendigen Personalstunden. Die durchschnittliche Arbeitszeit über das Jahr beträgt deshalb 7,5 Wochenstunden. Anfallende Sachkosten bezahlt unsere Beratungsstelle selbst. Zu Beginn des Projekts 2017 hat unsere Beratungsstelle die Personalkosten (nach TVöD) der Beraterin errechnet – damals 40,- Euro pro Stunde. Nicht eingeplant war hier, dass Personalkosten mit zunehmender Betriebszugehörigkeit und außerdem nach jeder Tarifverhandlung des öffentlichen Dienstes steigen. Die jüngste Tarifverhandlung des TVöD hatte aufgrund der globalen Situation eine so krasse Erhöhung der Personalkosten für das Jahr 2024 zum Ergebnis, dass unsere Einrichtung mit der jetzigen Zuwendung vom AStA und vom Gleichstellungsbüro der CAU beim besten Willen nicht mehr hinkommt. Deshalb bitten wir darum, unserer Einrichtung statt der jährlichen Zuwendung von 16.640,- Euro zukünftig 19.500,- Euro für die Basta!-Arbeit zu zahlen – also jeweils 9750,- vom AStA und vom GB-Büro. Die Gleichstellungsbeauftragte Dr. Iris Werner hat bereits ihre Bereitschaft, das Budget zu erhöhen bekundet, und wir hoffen auch auf eine positive Entscheidung von euch.

Inklusion

Maximilian Osthoer

Jasmin Holletzek

1. Gebärdensprachkurs	
Problem/Ausgangslage	Warum werden nur gesprochene Sprachen als Fremdsprachen angeboten, obwohl es eine u.a. Gebärdenübersetzung gibt? Der Bedarf wird folglich von der Uni gesehen, aber nicht zusätzlich gefördert durch z.B. einen Gebärdensprachkurs.
Ziel und Durchführung	Gebärdensprache soll - wie im letzten beiden Semestern - ein größere Sichtbarkeit erhalten und in das allgemeine Angebot der Uni normalisiert einfließen. Mehrere Kurse sollen an einem Tag durchgeführt werden in Präsenz. Finanzierung über Inklusionsfonds geplant.
Kooperationen	ZfS und/oder ZfL, germanisches Seminar
Wie wird Gender und Inklusion berücksichtigt?	gendergerechte Sprache, eine barrierearme Durchführung geachtet, große Räume, Toiletten in der Nähe gut zugänglich
Werbung/ Öffentlichkeitsarbeit	Plakate, Mails, Social Media

Ausgaben/Einnahmen

Bezeichnung/ Thema 1	Veranstaltungs- kosten (Honorare)	Druckkosten	Bewirtungs-/ Repräsentationskosten	Sonstige Ausgaben	EINNAHMEN
1. Gebärdensprachk	800 €	200 €			800

2. Stärkere Social Media und Campus Präsenz	
Problem/Ausgangslage	Inklusion hat allgemein sowohl ein Reichweiten- als auch Sichtbarkeitsprobleme. Durch eine größere physische, als auch mediale Präsenz wollen wir diese erweitern.
Ziel und Durchführung	Stärkere Begleitung der Events durch Social Media, mehrere Stände mit Verlauf des Semesters in den Mensen haben - dort aktiv Gespräche anbieten (vielleicht auch regelmäßig) mit Tischen und Plakaten die provokativ auffordern, weil Inklusion jeden betrifft oder treffen kann.
Kooperationen	
Wie wird Gender und Inklusion	gendergerechte Sprache, eine barrierearme Durchführung geachtet
Werbung/ Öffentlichkeitsarbeit	Plakate, Mails, Social Media

Bezeichnung/ Thema 2	Veranstaltungs- kosten	Druckkosten	Bewirtungs-/ Repräsentationskosten	Sonstige Ausgaben	EINNAHMEN
2. Stärkere Social Media und		200			

3. Campus Rallye	
Problem/Ausgangslage	Der UniCampus ist trotz Bemühungen immer noch kein vollständig inklusiver Lebensbereich für Studierende mit einer Behinderung u./o. chronischer Erkrankungen usw. Immer wieder stoßen Betroffene auf mehr oder weniger offensichtliche Probleme, z.B. Treppen, Klos, zu enge Bereiche, Klos ohne Waschbecken usw. Barrierefreiheit soll so umfangreicher gedacht werden.

Ziel und Durchführung	Wir wollen auf nicht barrierefreie Bereiche hinweisen bzw. eine "Karte" erstellen, die aufzeigt wo immer noch Bedarf besteht. Das Angebot soll sich sowohl an Betroffene als auch nicht Betroffene richten.
Kooperationen	Lübecker AStA, CAU
Wie wird Gender und Inklusion	gendergerechte Sprache, eine barrierearme Durchführung geachtet
Werbung/ Öffentlichkeitsarbeit	Plakate, Mails, Social Media, Flyer, evt. Stand für Interaktion

Bezeichnung/ Thema 3	Veranstaltungskosten	Druckkosten	Bewirtungs-/ Repräsentationskosten	Sonstige Ausgaben	EINNAHMEN
3. Campus Rallye		200			

4. Inklusionswoche	
Problem/Ausgangslage	Die Inklusionswoche soll wiederholt werden. Es soll eine überregionale Inklusionswoche mit weiteren ASten werden, in der die Sichtbarkeit über gemeinsame Netzwerke gestärkt wird. Behinderte Studierende sollen durch die Woche das Gefühl bekommen. Dafür sollen auch viele nicht Betroffene angesprochen werden, sodass die Sichtbarkeit erhöht wird und es zum Diskurs kommt. Strukturelle Diskriminierung und Barrierefreiheit sollen zentrale Themen der Woche sein.
Ziel und Durchführung	Es soll unterschiedliche, mindestens 1 je Tag, Events geben am Nachmittag, damit möglichst viele darauf zurückgreifen können. Weniger als letztes Mal, dafür noch besser ausgearbeitet. Diese sollen z.B. Vorträge, Podiumsdiskussionen, Gebärdensprache, Aufklärung, evt. Poetry Slam und ggfs. Interaktives bieten. Es soll Feedback nach jedem Event eingeholt und später reflektiert werden, zur langfristigen Verbesserung. Teilfinanzierung durch Inklusionsfond geplant.
Kooperationen	ggfs. mit anderen ASten, Institutionen, InfluencerInnen
Wie wird Gender und Inklusion	gendergerechte Sprache, eine barrierearme Durchführung geachtet, große
Werbung/ Öffentlichkeitsarbeit	CAU, Plakate, Mails, Social Media, Flyer, InfluencerInnen, Homepage, evt. ein Werbepost

Bezeichnung/ Thema 4	Veranstaltungskosten (Honorare)	Druckkosten	Bewirtungs-/ Repräsentationskosten	Sonstige Ausgaben	EINNAHMEN
4. Inklusionswoche	7.500 €	200 €			5000

5. Bewerbung Zentrales Nachteilsausgleichsverfahren	
Problem/Ausgangslage	Viele Studierende mit diversen Beeinträchtigungen wissen nicht, dass sie einen Anspruch auf einen Nachteilsausgleich haben. Oft wird der Nachteil einfach akzeptiert. Wenn das Zentral koordiniertes Nachteilsausgleichsverfahren offiziell losgeht, wollen wir dieses aktiv bewerben und aufklären.
Ziel und Durchführung	Es soll ein Stand geben, in dem es Gespräche gibt und Möglichkeiten ausgetauscht werden. Studierende sollen ermutigt werden sich aktiv damit auseinanderzusetzen. Aufklärungspost sollen getätigt werden und auch über die Homepage der CAU
Kooperationen	Büro für ZkN,

Wie wird Gender und Inklusion	gendergerechte Sprache, eine barrierearme Durchführung geachtet
Werbung/ Öffentlichkeitsarbeit	Plakate, Mails, Social Media, Flyer, Homepage

Bezeichnung/ Thema 5	Veranstaltungs- kosten	Druckkosten	Bewirtungs-/ Repräsentationskosten	Sonstige Ausgaben	EINNAHMEN
5. Bewerbung Zentrales		200			

6. Fortführung des Aktionsplans	
Problem/Ausgangslage	Der Zeitraum des letzten Aktionsplans ist abgelaufen und wir wollen prüfen, wie viel umgesetzt wurde und uns dafür einsetzen, dass er weitergeführt wird.
Ziel und Durchführung	Regelmäßiger Austausch mit den verantwortlichen Stellen der CAU
Kooperationen	Bereit
Wie wird Gender und Inklusion	Es wird auf gendergerechte Sprache und eine barrierearme Durch-führung
Werbung/ Öffentlichkeitsarbeit	

Bezeichnung/ Thema 6	Veranstaltungs- kosten	Druckkosten	Bewirtungs-/ Repräsentationskosten	Sonstige Ausgaben	EINNAHMEN
6. Fortführung des Aktionsplans					

7. Gremienarbeit und Vernetzung mit anderen Inklusionsreferaten	
Problem/Ausgangslage	Natürlich sollen auch dieses Jahr wieder die Studierenden mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung in den Hochschulgremien gut vertreten werden. Insbesondere auf den Aktionsplan soll geachtet werden.
Ziel und Durchführung	Teilnahme an Sitzungen
Kooperationen	
Wie wird Gender und Inklusion berücksichtigt?	Es wird auf gendergerechte Sprache und eine barrierearme Durch-führung geachtet
Werbung/ Öffentlichkeitsarbeit	

Bezeichnung/ Thema 7	Veranstaltungs- kosten	Druckkosten	Bewirtungs-/ Repräsentationskosten	Sonstige Ausgaben	EINNAHMEN
7. Gremienarbeit und Vernetzung					

Gesamtübersicht Ausgaben/Einnahmen:

Referat/ Beauftragung	Veranstaltungs- kosten	Druckkosten	Bewirtungs-/ Repräsentationskosten	Sonstige Ausgaben	EINNAHMEN
Inklusion	8.300,00 €	1.000,00 €	0,00 €	0,00 €	5.800,00 €